



Planfeststellungsbeschluss

für das Vorhaben

**Gießen, Lahnstraße und DB-Strecke 3702 – Engstellenbeseitigung
mit dem Bau eines zweiten Gehweges, Radfahranlage und
Erneuerung / Verbreiterung der Eisenbahnüberführung**

**vom
04.02.2026**

AZ: 1060-33-66-j-0400-00035

Hausanschrift:
35394 Gießen • Colemanstraße 5
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Fristenbriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines
persönlichen Gesprächstermins wird
empfohlen.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnisse	6
A Verfügbarer Teil	8
1 Feststellung des Plans.....	8
2 Festgestellte Planunterlagen	8
3 Nachrichtliche Unterlagen.....	9
4 Konzentrationswirkung	10
4.1 Naturschutzrechtliche Entscheidung	11
5 Nebenbestimmungen und Hinweise	12
5.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Oberflächengewässer	12
5.2 Altlasten / Bodenschutz / Geologie	13
5.3 Abfallwirtschaft, Abfallentsorgung	14
5.4 Immissionsschutz.....	15
5.5 Bergbau	15
5.6 Kampfmittel	15
5.7 Artenschutz.....	16
5.8 Verkehr	17
5.9 Versorgungsleitungen	17
5.10 Belange der Deutsche Bahn AG	18
6 Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen.....	24
7 Zusagen.....	25
7.1 Telekom	25
7.2 Vodafone.....	25
7.3 IHK Gießen-Friedberg	25
7.4 PLEdoc für Open Grid Europe	26
8 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	26
9 Kostenentscheidung	26
B Verfahrensablauf	27
1 Antragsgegenstand	27
2 Antragsbegründung	27
3 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	28
4 Ablauf des Anhörungsverfahrens	28
4.1 Antrag	28
4.2 Auslegung der Antragsunterlagen.....	32

4.3	Unterrichtung nicht ortsansässiger Betroffener	32
4.4	Beteiligung der Behörden und Stellen	32
4.5	Beteiligung der anerkannten Naturschutz- und sonstigen Vereinigungen	33
4.6	Einwendungen und Stellungnahmen	33
4.7	Erörterungstermin	33
C	Begründung	34
1	Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	34
1.1	Erfordernis der Planfeststellung	34
1.2	Zuständigkeit	34
1.3	Rechtswirkungen der Planfeststellung	34
1.4	Rechtmäßigkeit des Anhörungsverfahrens	35
2	Entbehrlichkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung	35
3	Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	36
3.1	Planrechtfertigung	37
3.2	Planungsalternativen	37
3.3	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	38
3.4	Bodenschutz	43
3.5	Bergbau	43
3.6	Immissionsschutz	43
3.7	Schutz von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen	48
3.8	Grundwasserschutz und Wasserversorgung	48
3.9	Klimaschutz	48
3.10	Private Belange, Eigentumsgarantie und Entschädigung	50
4	Begründung der Entscheidungen über die Stellungnahmen der Behörden und Stellen	50
4.1	Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur, T NL Südwest, PTI 24	50
4.2	Stellungnahme des Landkreises Gießen	51
4.3	Stellungnahme der Stadtwerke Gießen AG	51
4.4	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dez. I 18 - Kampfmittelräumdienst	51
4.5	Stellungnahme der Vodafone GmbH	51
4.6	Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie	51
4.7	Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg ..	52
4.8	Stellungnahme der Deutsche Bahn AG, Baurecht I, CR.R O41	52

4.9	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV Umwelt.....	52
4.10	Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt / Saarbrücken.....	52
4.11	Stellungnahme des Magistrats der Universitätsstadt Gießen, Stadtplanungsamt	53
4.12	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung V Ländlicher Raum, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz	53
4.13	Stellungnahme der PLEdoc GmbH im Auftrag der OGE GmbH und Anderer	53
4.14	Stellungnahme der PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH	53
4.15	Weitere Behörden und Stellen	54
4.16	Anerkannte Naturschutz- und sonstige Vereinigungen	54
5	Einwendungen Privater.....	55
5.1	VCD Gießen e.V.	55
5.2	Fahrgastverband PRO BAHN & BUS e.V.	55
5.3	ADFC Gießen e.V.	55
6	Gesamtergebnis der Abwägung	56
D	Sofortvollzug.....	57
E	Rechtsbehelfsbelehrung.....	59

Abkürzungsverzeichnisse

Allgemeine Abkürzungen

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Anh.	Anhang
Anz.	Anzahl
BA	Bauabschnitt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BvR	Registerzeichen für Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
Co.	Compagnie
d.	des / der
dB	Dezibel
DB	Deutsche Bahn
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EÜ	Eisenbahnübergang
e.V.	eingetragener Verein
ff.	fortfolgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
ggf. / ggfls.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOK IIWK	Gebietsoberkante nach dem Zweiten Weltkrieg
h	Stunde*
HLNUG	Hessisches Landesamt für Natur, Umwelt und Geologie
i. H. m.	in Höhe von
inkl.	inklusive
i. V. m.	in Verbindung mit
KG	Kommanditgesellschaft
KMRD	Kampfmittelräumdienst
KOSTRA DW	Koordinierte Starkniederschlagsregionalisierung und - auswertung des Deutschen Wetterdienstes
KSR	Kabelschutzrohr
kV	Kilovolt
LST	Leit- und Sicherungstechnik
LWL	Lichtwellenleiter
m	Meter
Nr. / Nrn.	Nummer / Nummern
o. g.	oben genannt*
RN	Randnummer
RP Gi	Regierungspräsidium Gießen
StVV	Stadtverordnetenversammlung

t	Tonne*
TÜV	Technischer Überwachungsverein
u. a.	unter anderem
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
z.T.	zum Teil
ZTV LA- StB	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsarbeiten im Straßenbau
3-SKP	3-Stufen-Kanal-Programm

Gesetze, Verordnungen etc.

AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
BBodSchV	Bundes-Bodenschutzverordnung
BlmschG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BlmschV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BKompV	Bundeskompensationsverordnung
BNatschG	Bundesnaturschutzgesetz
DepV	Deponieverordnung
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBV	Ersatzbaustoffverordnung
EkrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
GeolDG	Geologiedatengesetz
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung
HeNatG	Hessisches Naturschutzgesetz
HeKompV	Hessische Kompensationsverordnung
HStrG	Hessisches Straßengesetz
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
ImSchZuV	Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen
KSG	Klimaschutzgesetz
R SBB	Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

A Verfügender Teil

1 Feststellung des Plans

Der Plan der Stadt Gießen (Vorhabenträgerin) für das Vorhaben „Gießen Lahnstraße und DB-Strecke 3702 – Engstellenbeseitigung mit dem Bau eines zweiten Gehweges, Radfahranlage und Erneuerung / Verbreiterung der Eisenbahnüberführung" wird gem. § 33 HStrG i. V. m. §§ 72 HVwVfG festgestellt.

2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus den folgenden für die Ausführungsplanung relevanten Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Seitenzahl	Anz. Pläne / Karten	Maßstab
3.1	Übersichtslageplan		1	1:5.000
5.1.1 a	Lageplan		1	1:100
5.1.2	Bestandslageplan (Stadtvermessung)		1	1:100
5.2.1 a	Leistungsplan (Bestand)		1	1:100
5.2.2	Lageplan Bestand mit Leitungen (DB)		1	1:100
5.2.3 a	Leitungskonfliktplan (Bestand und Planung)		1	1:100
6.1	Höhenplan - Achse 1 (Lahnstraße)		1	1:250 / 25
6.2	Höhenplan - Achse 30 (Zufahrt DB)		1	1:100
9.3 a	Maßnahmenplan		1	1:500
9.4 a	Maßnahmenblätter (+ Unter- schriftendeckblatt)	12		
9.5	Ökokonto Freistellungserklärung	6		
10.1 a	Grunderwerbsverzeichnis	4		
10.2	Grunderwerbsplan		1	1:500
11.1 a	Regelungsverzeichnis	27		
11.2 a	Lageplan 1 zum Regelungsverzeichnis		1	1:100
11.3	Lageplan 2 zum Regelungsverzeichnis		1	1:250
14.2	Regelquerschnitt Achse 1		1	1:50
14.3	Sonderquerschnitt Leitungen		1	1:50
15.1	Draufsicht Endzustand		1	1:100
15.2	Längsschnitt A-A Endzustand		1	1:50
15.3	Querschnitt B-B Endzustand		1	1:50
15.4	Ansicht Südost Endzustand		1	1:50

15.5	Draufsicht Bauzustand		1	1:100
15.6	Längsschnitt Bauzustand		1	1:50
16.1.2	Untersuchung Baudurchführung, Schall- und Erschütterung	73		
17.2.2	Entwässerungsplan		1	1:100
17.2.6 a	Entwurfsplanung Kanalnetzbetreiber, Anschlüsse Brücke		1	1:250
21.1	Bauzeitige Verkehrsführung, Regelung am Nachbarbauwerk	4		
21.2	Bauzeitige Verkehrsführung, Radverkehr am Nachbarbauwerk	1		

Ergeben sich Widersprüche aus den Inhalten der Planunterlagen und den Nebenbestimmungen und Hinweisen dieses Beschlusses, so ist der Beschluss maßgebend.

Soweit die Vorhabenträgerin die ausgelegten Planunterlagen geändert oder ergänzt hat, ist dies in den neuen Unterlagen in blauer Schriftfarbe erfolgt.

3 Nachrichtliche Unterlagen

Folgende dem Planfeststellungsbeschluss nachrichtlich beigegefügte Unterlagen sind in die Prüfung der unter A 2 genannten Unterlagen und in die Abwägung mit eingeflossen:

Unterlage	Bezeichnung	Seitenzahl	Anz. Pläne / Karten	Maßstab
01 a	Erläuterungsbericht	38		
1.1.4	Planungsvereinbarung von DB und Stadt	15		
1.1.5	Kreuzungsvereinbarung EKrG DB und Stadt	9		
1.1.6	EBA Wasserrechtliche Erlaubnis	7		
1.2.3	Kampfmittelvorerkundung Teil 1: Ergebnisbericht	40		
1.2.4	Kampfmittelvorerkundung Teil 2: Ergebniskarte		1	1:500
1.3.1	Verkehrsprognose Lahnstraße, Lärmeinschätzung	10		
1.5 a	UVP Vorprüfung Eisenbahnbundesamt Formblatt 3	28		
1.7.2	Einleitungsgenehmigung Betreiber für DB-Bauwerk	2		
2.1	Übersichtskarte		1	1:25.000
9.1 a	Landschaftspflegerischer Begleitplan	22		
9.2 a	Bestands- und Konfliktplan		1	1:500

14.1.1	Ermittlung der Belastungsklasse aus 1. Bauabschnitt	3		
14.1.2	Ermittlung der Belastungsklasse aktuell	3		
16.1.1	Gutachter Stellungnahme – Straße und EÜ	2		
16.2.1	Lufthygienischer Fachbericht / Stellungnahme	7		
16.2.2	Klimaschutz Checkliste	3		
16.2.3	Klimaschutzbeitrag / Untersuchungsbericht	8		
17.2	Antragsschreiben der DB auf Entwässerungsgenehmigung	2		
17.2.1	Formblatt Antrag auf Entwässerungsgenehmigung	1		
17.2.3	Erhebungsbogen Grundstücksentwässerung	2		
17.2.4	Hydraulische Berechnung	1		
17.2.5	Niederschlagshöhen KOSTRA DW	2		
17.2.7	Einleitgenehmigung (E-Mail-Bestätigung)	2		
17.3	Hinweis zum Fachbericht nach WHG (RP Gi)	2		
18.2 a	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	25		
18.3 a	FFH Vorprüfung	21		
20.1	Baugrundgutachten zum Tiefbau	61		
20.2	Bodenanalyse aus 1.BA zum Straßenbau	11		
20.3	Baugrundgutachten	88		
20.4	Geotechnischer Bericht – Nacherkundung	13		
20.5	Analytik nach Ersatzbaustoffverordnung	43		

4 Konzentrationswirkung

Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Stadt Gießen als Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen (§ 75 Abs. 1 HVwVfG). Wasserrechtliche Entscheidungen sind nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses und wurden schon im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens eingeholt.

4.1 Naturschutzrechtliche Entscheidung

4.1.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG wird erteilt.

Nebenbestimmungen hierzu:

1. Die in Kapitel 3.3 und Kapitel 4.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 20.05.2025 enthaltenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Kompensation sind zwingend einzuhalten und plangemäß entsprechend der Zeitvorgaben umzusetzen. Abweichungen und Konkretisierungen sind in den folgenden Nebenbestimmungen geregelt.
2. Es ist eine Umweltbaubegleitung zur Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Die hierfür vorgesehene Person mit einem abgeschlossenen Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieure oder vergleichbarer Fachrichtungen, ist der Oberen Naturschutzbehörde (Dezernat 53.1) des Regierungspräsidiums Gießen vor Baubeginn zu benennen. Die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Genehmigung sind der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
3. Die im Zuge der Bauarbeiten beanspruchten Baueinrichtungsflächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme mit einem zertifizierten gebietseigenen und standortgerechten Saatgut einzusäen.
4. Bei der Pflanzung von Hecken und Gebüsch sind zertifizierte gebietsheimische Gehölze oder Gehölze mit Einzelnachweis nach den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsarbeiten im Straßenbau (ZTV LA-StB 2018) zu verwenden.

Hinweis hierzu:

5. Soweit der Bescheid gestattet, Bäume, Büsche und andere Gehölze abzuschneiden, zu entfernen oder auf den Stock zu setzen, hat dies im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. bzw. in Schaltjahren 29. Februar zu erfolgen.

4.1.2 Ersatzgeldzahlung

Für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG kann nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung kein vollständiger Ausgleich nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hergestellt werden. Es ergibt sich ein Biotopwertdefizit von 51.495 Biotopwertpunkten.

Bei nicht ausgleichbaren Eingriffen hat nach § 15 Abs. 6 BNatschG der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten.

Für diese Ersatzzahlung wird ein Betrag in Höhe von 4.457,95 € festgesetzt.

Dieser Betrag ist vor Baubeginn unter den folgenden Angaben an

Hess. Min. Landw. u. Umw. Trsf.

bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale zu überweisen:

- Referenznummer 8951060251531903
- Aktenzeichen 1060-53.1-90-p-3200-00020#2025-00001
- IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03
- BIC: HELADEFXXX

Zur haushaltstechnischen Abwicklung ist der Baubeginn der Oberen Naturschutzbehörde vier Wochen vorher anzuzeigen.

5 Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Planfeststellung erfolgt zudem nach Maßgabe der nachfolgend genannten weiteren Nebenbestimmungen und weiteren Hinweise.

5.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Oberflächengewässer

Hinweise

- 5.1.1 Die Erlaubnisverfahren für die geplanten bauzeitigen und dauerhaften Einleitungen in das kommunale Kanalnetz werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Dezernat 41.3 des Regierungspräsidiums Gießen durchgeführt. Vor der jeweiligen Gewässerbenutzung müssen entsprechende Erlaubnisse vorliegen.
- 5.1.2 Sofern im Rahmen der Bauausführung die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser erforderlich wird, ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.
- 5.1.3 Die wasserrechtliche Erlaubnis zum Einbringen von festen Stoffen ins Grundwasser wurde in einem eigenständigen Verfahren mit Bescheid vom 23.03.2022 der DB Netz AG erteilt, ist mittlerweile bestandskräftig und nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

5.2 Altlasten / Bodenschutz / Geologie

Nebenbestimmungen

- 5.2.1 Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Dezernat 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen spätestens 14 Tage vorab in Textform, z.B. per E-Mail, anzuzeigen; Kontaktperson ist hier Frau Angela Balk, E-Mail: angela.balk@rpgi.hessen.de.
- 5.2.2 Die gemischtkörnigen Auffüllungen sind bei organoleptischen Auffälligkeiten vollständig auszuheben und durch unbelastetes Material auszutauschen.
- 5.2.3 Alle Eingriffe in den Boden sind von einem bodenschutzrechtlich qualifizierten Ingenieurbüro zu überwachen und zu dokumentieren. Auch Negativbefunde sind zu dokumentieren. Das beauftragte Ingenieurbüro ist dem Dezernat 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen 14 Tage vor Beginn der Erdarbeiten in Textform, z.B. per E-Mail, zu benennen.
- 5.2.4 Sollten im Zuge der Bodeneingriffe Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen werden, sind die Bauarbeiten an der Stelle abubrechen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 zur Prüfung anzuzeigen. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch die obere Bodenschutzbehörde zu unterlassen.
- 5.2.5 Über die Bodeneingriffe und chemischen Untersuchungen ist ein Kurzbericht zu erstellen und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, sechs Wochen nach Beendigung der Bodeneingriffe digital vorzulegen. Abfalltechnische und umwelttechnische Untersuchungen sind in der Dokumentation zu berücksichtigen. Aussagekräftige Pläne und Fotos sind einzufügen. Aus dem Kurzbericht soll u. a. hervorgehen:
a. wo und wie tief ausgehoben bzw. wo und wie hoch das Gelände aufgefüllt wurde, b. welche Materialien und in welcher Menge angefallen sind (Anlieferung neues Material und Entsorgung / Verwertung), c. wo diese zwischengelagert wurden, d. wie diese abfalltechnisch / umwelttechnisch eingestuft wurden, e. ob von der Gutachterin / vom Gutachter sensorische Auffälligkeiten festgestellt wurden und wie damit verfahren wurde.

Hinweise

- 5.2.6 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, bei den Maßnahmen gemäß der BBodSchV bzw. der EBV zu handeln.
- 5.2.7 Sollten im Zuge der Maßnahmen weitere geologische Untersuchungen durchgeführt werden, sind die nach GeolDG vorgeschriebenen Anzeige- und Übermittlungspflichten zu beachten.
- 5.2.8 Die im westlichen Bereich des Bauvorhabens anstehenden Talauen können Sedimente enthalten, die bei Wasserzutritt quellen und bei Austrocknung schrumpfen können. Außerdem kann es zu Bodenbewegungen durch den Zersatz von organischem Material im Untergrund kommen. Auslöser der beschriebenen Vorgänge können Grundwasserspiegelschwankungen sein.

5.3 Abfallwirtschaft, Abfallentsorgung

Nebenbestimmungen

- 5.3.1 Das ausgehobene Material ist je nach Entsorgungsweg zu untersuchen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5.3.2 Anfallende Abfälle sind innerhalb des Baustellenbereichs zur Entsorgung zu lagern bzw. bereitzustellen.

Hinweise

- 5.3.3 In unmittelbarer Nähe des nördlich angrenzenden Industrie- / Gewerbegebiets befinden sich diverse Abfallentsorgungsanlagen. Durch die Sperrung während der Bauphase könnte es zu einer Beeinträchtigung der Betriebsabläufe kommen. Zur Vermeidung von Konflikten soll eine frühzeitige Benachrichtigung der Betreiber bei Bekanntwerden der Bauzeiten erfolgen.
- 5.3.4 Falls überschüssiges Bodenaushubmaterial am Ort des Anfalls in Bodenmieten zwischengelagert werden soll, ist eine nach dem BImSchG genehmigungsfreie Lagerung am Ort der Abfallentstehung bis maximal ein Jahr Lagerdauer möglich (vgl. Nr. 8.12 Anh. 1 d. 4. BImSchV). Dementsprechend tritt bei einer Lagerdauer von mehr als einem Jahr die Genehmigungspflicht nach dem BImSchG ein (vgl. Nr. 8.14 d. Anh. 1 d. 4. BImSchV - Langzeitlager). Ab einer Lagerdauer von drei Jahren sind zusätzlich die Anforderungen der DepV an den Standort zu erfüllen.
- 5.3.5 Bezüglich der Entsorgung von anfallenden Abfällen wird auf die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, derzeitiger Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen verwiesen (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle).
- 5.3.6 Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden EBV vom 09.07.2021 (BGBl I S. 2598) und auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur EBV unter folgendem Link: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) hingewiesen.
- 5.3.7 Nach § 9 Abs. 3 der GewAbfV vom 18.04.2017 (BGBl I S. 896) sind gemischte Bau- und Abbruchabfälle (AS170904) unverzüglich entweder einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zuzuführen. Vorbehandlungsanlagen müssen die Anforderungen des § 6 GewAbfV erfüllen. Die technischen Mindestanforderungen für Vorbehandlungsanlagen ergeben sich aus der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV.

5.4 Immissionsschutz

Hinweis

- 5.4.1 Die für den Vollzug des BImSchG zuständige Behörde für den Bereich Baustellen ist der Kreisausschuss, in kreisfreien Städten der Magistrat (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c ImSchZuV).

5.5 Bergbau

Hinweis

- 5.5.1 Der Planungsbereich liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem bergbauliche Untersuchungsarbeiten durchgeführt wurden. Die örtliche Lage dieser bergbaulichen Arbeiten ist hier nicht bekannt. Bei Baumaßnahmen im Planungsbereich ist daher auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

5.6 Kampfmittel

Nebenbestimmungen

- 5.6.1 Auf allen benötigten Bauflächen, auf denen bislang keine bodeneingreifenden Baumaßnahmen stattgefunden haben, ist eine systematische Sondierung auf Kampfmittel vor Beginn der geplanten Abbruch- und Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Metern (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.
- 5.6.2 Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wegen Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen Magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Hierfür ist es notwendig, einen eventuell vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sind die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung zu begleiten.
- 5.6.3 Die Vorhabenträgerin hat sich von dem beauftragten Unternehmen bescheinigen zu lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.
- 5.6.4 Dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen sind die Freigabedokumentation und die entsprechenden Lagepläne nach Abschluss der Arbeiten digital im ESRI Shape (*.shp) bzw. im Cad Format (*.dxf, *.dwg) zu übersenden. Dabei sind möglichst die geodätischen Bezugssysteme im

ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467) zu verwenden.

- 5.6.5 Die mit einer Luftbilddauswertung ermittelten und in der Erwidernng des Kampfmittelräumdienstes eingezeichneten Verdachtspunkte für möglicherweise noch vorhandene Bombenblindgänger sind vor bodeneingreifenden Bauarbeiten zu überprüfen. Sofern das Gelände nicht sondierfähig sein sollte, ist eine Überprüfung mittels Sondierungsbohrungen erforderlich. Eine Überprüfung der Verdachtspunkte ist auch dann erforderlich, wenn sich diese Verdachtspunkte außerhalb des Baufeldes bzw. Grundstückes befinden und vor bodeneingreifenden Bauarbeiten ein Sicherheitsabstand im Radius von 15 Metern um den eingemessenen Verdachtspunkt nicht eingehalten werden kann.

Hinweis

- 5.6.6 Auf die „Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen“ wird verwiesen.

5.7 Artenschutz

Nebenbestimmungen

- 5.7.1 Die Einhaltung aller im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie in den Maßnahmenblättern festgelegten Maßnahmen ist durch die umweltfachliche Bauüberwachung zu überwachen.
- 5.7.2 Die für die Blauflügelige Ödlandschrecke notwendige allgemeine Vermeidungsmaßnahme gem. Kapitel 3.4 des landschaftspflegerischen Begleitplans ist durch die einzusetzende umweltfachliche Bauüberwachung zu prüfen.
- 5.7.3 Die mit der umweltfachlichen Bauüberwachung beauftragte Person ist dem Umweltamt der Stadt Gießen per E-Mail an umweltamt@giessen.de mitzuteilen.
- 5.7.4 Die zugeordnete Ökokontomaßnahme ist dem Umweltamt der Stadt Gießen per E-Mail an umweltamt@gießen.de mit Angaben zur Lage, zur Maßnahmenart und Entwicklungsziel mitzuteilen.

Hinweise

- 5.7.5 Die umweltfachliche Bauüberwachung hat gem. § 17 Abs. 7 BNatschG eine stichpunktartige Dokumentation inkl. Fotos anzufertigen, welche der Unteren Naturschutzbehörde acht Wochen nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen ist.
- 5.7.6 Zum erweiterten Schutz von Bäumen, Gehölzen und Vegetationsbeständen, die erhalten bleiben sollen und im erweiterten Bereich der Baumaßnahmen stehen, sind während der Bauphase die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen“ sowie die Bestimmungen der „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (R SBB) der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen zu beachten und

einzuhalten. Die Bäume dürfen nicht angeschüttet oder durch Baustelleneinrichtung oder durch Baumaschinen beeinträchtigt werden.

5.8 Verkehr

Hinweise

- 5.8.1 Die konkrete Ausbildung der Querungsstelle für den Rad- und Fußverkehr ist mit den zuständigen Behörden auf Basis aktueller rechtlicher Vorschriften im Zuge der Ausführungsplanung zu planen.
- 5.8.2 Markierungen, Beschilderungen und Festlegungen zu weiteren Ausstattungselementen sind im Zuge der verkehrsbehördlichen Anordnung auf Basis der zuvor abgestimmten Ausführungsplanung festzulegen.
- 5.8.3 Die Fortschreibung der Lagepläne hat im Zuge der Ausführungsplanung zu den anstehenden Straßen- und Tiefbauarbeiten zu erfolgen.

5.9 Versorgungsleitungen

Nebenbestimmungen

- 5.9.1 Bäume, Hecken und tiefwurzelnde Sträucher dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches angepflanzt werden. Der Trassenverlauf muss sichtbar und begehbar bleiben.
- 5.9.2 Die KSR-Anlage ist im Baufeld nach Vorgabe der GasLINE GmbH & Co. KG gegen Beschädigungen während der Bauphase durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
- 5.9.3 Das Aufstellen von Baustelleneinrichtungen sowie die vorübergehende Lagerung von Baumaterial, Baumaschinen und Erdaushub ist im Schutzstreifenbereich der KSR-Anlage grundsätzlich nicht gestattet.
- 5.9.4 Die Zugänglichkeit der KSR-Anlage und deren Kontrolleinrichtungen muss jederzeit gewährleistet sein. Insbesondere müssen die Zugangs- und Zufahrtswege erhalten bleiben.
- 5.9.5 Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen unzureichend befestigte Bereiche der KSR-Anlage nicht mit Ketten- oder sonstigen Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit der GasLINE GmbH & Co. KG festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
- 5.9.6 Es ist durch entsprechende Einbauten wie z. B. Leitplanken oder Zäune zu gewährleisten, dass unbefestigte Bereiche der KSR-Anlage nicht mit Baufahrzeugen versehentlich befahren werden.
- 5.9.7 Verkehrsflächen im Schutzstreifen dürfen im Endausbau eine Deckung von 1 m nicht unterschreiten.
- 5.9.8 Der Unterbau sowie die Oberflächenbefestigung der Verkehrsflächen im Schutzstreifen müssen so beschaffen sein, dass die Bildung von Setzungen und Spurrillen ausgeschlossen ist.

- 5.9.9 Die Verkehrsflächen im Schutzstreifen müssen für das zuständige Überwachungspersonal der GasLINE GmbH & Co. KG frei zugänglich und für notwendig werdende Wartungs- und Reparaturarbeiten an der KSR-Anlage auf Verlangen des örtlichen Beauftragten jederzeit sperrbar sein.

Hinweise

- 5.9.10 Die Darstellung der KSR-Anlage der GasLINE & Co. KG durch die PLEdoc ist in den der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.
- 5.9.11 Die Hinweise aus dem Merkblatt zur Dokumentation der PLEdoc sind zu beachten.
- 5.9.12 Niveauänderungen im Schutzstreifenbereich sind nur nach vorheriger Absprache mit der der GasLINE GmbH & Co. KG statthaft.
- 5.9.13 Weitergehende Sicherungs- und bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behält sich die PLEdoc für GasLINE GmbH & Co. KG ausdrücklich vor.
- 5.9.14 Die der Stellungnahme beigefügte Anlage „Anweisung zum Schutz von KSR-Anlagen mit einliegenden LWL-Kabeln“ ist zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und oder in der Nähe der KSR-Anlage zu beachten.

5.10 Belange der Deutsche Bahn AG

Nebenbestimmungen

- 5.10.1 Bezüglich der Fläche nördlich / östlich der Lahnstraße (Flur 8, Flurstück 211/11) liegt bereits eine Flächenreservierung durch das Projekt „ESTW Gießen 2. BS“ vor. Auf einer Teilfläche dieser bereits reservierten Fläche möchte das Projekt EÜ Lahnstraße II eine Kompensationsfläche (FINK) - Strauchpflanzungen in den Böschungsanlagen - anlegen sowie eine Teilfläche vorübergehend in Anspruch nehmen. Es ist daher eine enge Abstimmung zwischen den Projekten erforderlich. Die folgenden Kontaktdaten sind zu nutzen: DB InfraGO AG, Projektleiter ESTW Gießen, Mobil: 0152 375 563 68, E-Mail: Sven.Reitmeier@deutschebahn.com.
- 5.10.2 Im Falle der konkreten Nutzung des BK 09 (Teilflächen aus den Grundstücken Gemarkung Gießen, Flur 8, Flurstück 211/11 und Gemarkung Klein-Linden, Flur 4, Flurstück 137/2 ist seitens der Vorhabenträgerin rechtzeitig der Baustellenprozess bei der DB Immobilien anzustoßen.
- 5.10.3 Für eine Teilfläche des unter 5.10.1 benannten Flurstückes besteht ein Mietvertrag mit dem Oberhessische Eisenbahnfreunde e. V. Der Verein ist in den Bauablauf frühzeitig mit einzubinden.
- 5.10.4 Über die derzeitige Brücke führt eine LST-Kabeltrasse im U-Kanal sowie ein erdverlegtes Fernmeldekabel. Vor dem Beginn der Arbeiten ist zwingend eine Kabeleinweisung durchzuführen. Die Kabellagepläne werden bei der örtlichen Einweisung übergeben, wenn der genaue Bauablauf bekannt ist. Die Kontaktdaten hierfür lauten: DB InfraGO AG,

Bezirksleiter LST, Mobil: 0160 974 037 46, E-Mail: Pascal.Wollnitz@deutschebahn.com.

- 5.10.5 Von der Maßnahme ist die Weichenheizungsanlage Whz W3 der DB InfraGO AG betroffen. Vor Baubeginn ist daher eine Kabeleinweisung erforderlich. Die Kontaktdaten hierfür lauten: InfraGO AG, E-Mail: Leitungsanfragen.eea-ffm@deutschebahn.com.

- 5.10.6 An der Strecke 3702 verlaufen jeweils erdverlegt das Streckenfernmeldekanal F3556 und die Bahnhofskabel FB270 und FB271 im Böschungsbereich und abseits der Gleisanlagen. Diese Kabel queren die Lahnstraße in einem Rohrsystem. Weiterhin verlaufen das LWL-Kabel F6569 und diverse Bahnhofskabel entlang der Strecke in einem Kabelführungssystem.

Die Angaben zu Anlagen der Deutschen Bahn AG erfolgen nur auf Basis der vorhandenen Lagepläne. Die Eintragungen sind zur Maßentnahme nicht geeignet. Mit erdverlegten Bahnhofskabeln ist jederzeit zu rechnen. Diese sind nicht im zentralen Archiv dokumentiert.

Es ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH vornehmen zu lassen. Der DB Kommunikationstechnik GmbH ist schriftlich und mindestens 15 Arbeitstage vorher unter Angabe der Bearbeitungs-Nr. 2025000361 der Wunschtermin zur örtlichen Einweisung mitzuteilen. Dafür ist das der Stellungnahme beigefügte entsprechende Formular zu nutzen und ausgefüllt an den folgenden Kontakt zu senden: DB Kommunikationstechnik GmbH, Dokuzentrum Auskünfte I.CVR 22, Mail: DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com. Die vorzunehmende Einweisung ist nach Erfolgen zu protokollieren.

- 5.10.7 Die der Stellungnahme beigefügte Verpflichtungserklärung ist auszufüllen.

- 5.10.8 Rechtzeitig vor Baubeginn und nach Abschluss der Planung ist eine nochmalige Auskunft wegen eventuell möglicher Änderungen der Örtlichkeit einzuholen.

- 5.10.9 Bei Kreuzungen sind die Fernmeldekanäle grundsätzlich zu unterkreuzen. TK-Anlagen der DB InfraGO AG dürfen nicht überbaut werden und es muss ein Abstand von 2 m eingehalten werden.

- 5.10.10 An der Strecke 3702 befindet sich das LWL-Kabel F6510 der Vodafone GmbH in einem Kabelführungssystem. Es ist eine örtliche Einweisung erforderlich. Ein Termin ist mit der zuständigen Vodafone- Ansprechperson, erreichbar unter der E-Mail: yvonne.knecht1@vodafone.com, abzustimmen.

Die Forderungen der Kabelschutzanweisung der Vodafone GmbH sind strikt einzuhalten. Die Merkblätter liegen dem Schreiben bei. Diese Auskunft ist für einen Zeitraum von 12 Monaten gültig und bezieht sich ausschließlich auf den angefragten Bereich.

Die überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der Vodafone GmbH und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt

werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

Die Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen von Vodafone und Vodafone Kabel Deutschland stehen für das gesamte Bundesgebiet über das Webportal „externe Webauskunft“ zur Verfügung.

Der Self-Service unter <https://partner.kabeldeutsch-land.de/webauskunft-neu/Datashop/> ist zu nutzen.

Sollten bei den Bauarbeiten auf in den Plänen nicht angegebene TK-Kabel oder TK-Anlagen gefunden werden, ist die DB Kommunikationstechnik GmbH (E-Mail: DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com unverzüglich zu informieren.

Im Falle von Ungenauigkeiten oder Zweifel an der Plangenauigkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese durch die DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt sind.

- 5.10.11 Zu den im Kanalbestandplan dargestellten Anlagen liegen keine genaueren Informationen zu Material, Durchmesser, Anschlusshöhen u.a. vor. Die Lage ist vor Ort zu prüfen.

Im Rahmen des 3-Stufen-Kanal-Programms (3-SKP) wurden auf der betroffenen Fläche keine Abwasseranlagen der DB AG erfasst. Die Abwasseranlagen auf der markierten Fläche sind städtische Kanäle. Datengrundlage ist lediglich eine visuelle Erfassung der Abwasseranlagen von der Schachtoberkante aus. Die abwassertechnischen Kanalnetzzusammenhänge wurden nur logisch konstruiert. Vermessungsdaten und TV-Inspektionsdaten der Abwasseranlagen liegen nicht vor. Abwasseranlagen innerhalb baulicher Anlagen (u. a. Empfangsgebäude, Bahnsteige, o.ä.) und Drainageleitungen wurden nicht aufgenommen. Öffentliche Abwasseranlagen können nur teilweise enthalten sein. Rechte Dritter an der (Mit-)Nutzung der dargestellten Abwasseranlagen sind nicht dargestellt.

Im Rahmen des 3-SKPs werden Abwasseranlagen der Gleis- und Tiefenentwässerung nicht aufgenommen. Diese können bei der DB InfraGO AG unter den folgenden Kontaktdaten angefragt werden: Herr Kanawezi, E-Mail: Rokai.Kanawezi@deutschebahn.com.

Es können Lageabweichungen oder Unvollständigkeiten vor Ort auftreten.

- 5.10.12 Mindestens 8 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe zu den Bahnbetriebsanlagen ist mit der DB InfraGO AG unter nachfolgender Adresse eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen, damit der Betrieb oder die Anlagen der DB InfraGO AG während der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden. Dem Antrag sind die vorliegende Gesamtstellungnahme sowie die Ausführungsplanung beizufügen. Die Kontaktdaten hierfür sind folgende: DB InfraGO AG, Immobilienmanagement (I.IF-MI-D), Technisches Baurecht, E-Mail: Baurecht-Netz-Mitte@deutschebahn.com.

- 5.10.13 Bei wesentlichen Änderungen ist die Kreuzungsvereinbarung, die zum Zeitpunkt des Antrages auf Planfeststellung vorlag, fortzuschreiben und bei der folgenden Kontaktadresse vorzulegen: DB InfraGO AG, Vertragsmanager

EKrG, Hahnstraße 49, 60528 Frankfurt am Main, Mobil: 0152 375 538 31,
E-Mail: Norbert.N.Wolf@deutschebahn.com.

- 5.10.14 Sofern eine Kreuzung der Bahnstrecke vorgesehen ist, ist zwischen der Vorhabenträgerin und der DB Immobilien rechtzeitig vor Baubeginn ein Kreuzungsvertrag bzw. ein Gestattungsvertrag (sonstige Leitungen) abzuschließen. Ohne Kreuzungsvertrag darf nicht mit dem Bau begonnen werden. Die geplante Kreuzung ist bei der DB Immobilien zu beantragen und wird aus betrieblicher und fachtechnischer Sicht geprüft. Für die Prüfung der Leitungskreuzung mit Bahngelände sind mindestens 16 Wochen einzuplanen. Informationen und eine Auflistung der Ansprechpersonen sind hier zu finden: www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen und www.deutschebahn.com/Gestattungen. Der Kreuzungs- und Gestattungsantrag kann auch direkt über das Online-Portal der DB Immobilien eingereicht werden: <https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com>.
- 5.10.15 Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen sind stets zu gewährleisten. Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.
- 5.10.16 Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung durch die Bauherrin vorzulegen (DB Konzernrichtlinien 836.2001 i. V. m. 800.0130 Anhang 2). Dieser muss von einem vom EBA zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sein. Erdarbeiten innerhalb des Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB InfraGO AG und dem EBA ausgeführt werden.
- 5.10.17 Bei Geländeauffüllungen darf die Bahngrenze nicht überdeckt werden.
- 5.10.18 Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs- und Rammarbeiten durchgeführt werden.
- 5.10.19 Während der Bauarbeiten ist der Gleisbereich (Regellichtraum einschließlich Gefahrenbereich) im Abstand von 7,50 m zur Gleisachse immer freizuhalten.
- 5.10.20 Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition siehe GUV VD 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird. Die Sicht auf die Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik darf zu keiner Zeit behindert werden. Bahnanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- 5.10.21 Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen. Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.
- 5.10.22 Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB InfraGO AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB InfraGO AG vorzulegen. Die DB InfraGO AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche

Standortsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind.

- 5.10.23 Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2023-02 und DB Konzernrichtlinien 997.0117 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.
- 5.10.24 Die Erdoberkante darf im Umkreis von 5 m um die Oberleitungsmastfundamente nicht verändert werden. Bei Unterschreitung der geforderten Abstände ist vom Veranlasser ein statischer Nachweis vorzulegen. Der Mindestabstand von Bauwerken zu den bahneigenen 15 / 20 kV - Speiseleitungen und zu Oberleitungsmastfundamenten muss jeweils 5 m betragen. Werden feste Bauteile sowie Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 5 m zur Bahnanlage errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese bahnzuerden.
- 5.10.25 Eingesetzte Baumaschinen, die durch ihren Schwenkbereich - unabhängig von einer Schwenkbegrenzung - in den Gleisbereich und somit auch in den Oberleitungs- und Stromabnehmerbereich hineingeraten können, müssen bahngeerdet werden. Hierzu ist eine Krananweisung mit der DB InfraGO AG zu erstellen.
- 5.10.26 Baumaschinen, Container, Leitplanken sowie metallische Zäune und andere leitfähige Anlagen sind mit einer Bahnerdung zu versehen, sofern der Mindestabstand von 4 m zur Gleisachse unterschritten wird.
- 5.10.27 Über die derzeitige Brücke führt eine LST-Kabeltrasse im U-Kanal sowie ein erdverlegtes Fernmeldekabel. Vor dem Beginn der Arbeiten ist zwingend eine Kabeleinweisung durchzuführen. Die Kabellagepläne werden bei der örtlichen Einweisung übergeben, wenn der genaue Bauverlauf bekannt ist. Die Kontaktdaten hierzu lauten wie folgt: DB InfraGO AG, Bezirksleiter LST, Mobil: 0160 / 974 037 46, E-Mail: Pascal.Wollnitzer@deutschebahn.com.
- 5.10.28 Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Einbau einer Überschwenkbegrenzung mit TÜV-Abnahme sicher zu stellen.
- 5.10.29 Bei einem Kraneinsatz ist mit der DB InfraGO AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 bis 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGO AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Hierfür ist ein Bauüberwacher Bahn zu beauftragen. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB InfraGO AG einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen. Hierzu sind die folgenden Kontaktdaten zu nutzen: DB InfraGO AG, Bezirksleiter Oberleitung, Tel.: 0641 701 475, E-Mail: Pierre.Flamann@deutschebahn.com.

- 5.10.30 Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.
- 5.10.31 Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- 5.10.32 Der Zugang zu den Bahnanlagen muss zu jeder Zeit für Mitarbeitende des DB Konzerns und beauftragte Dritte zum Zwecke der Instandhaltung mit Dienstfahrzeugen sowie für Rettungspersonal mit Rettungsfahrzeugen gewährleistet sein.
- 5.10.33 Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten.
- 5.10.34 Die Vorflutverhältnisse dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.
- 5.10.35 Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.
- 5.10.36 Sämtliche zur Verfügung gestellte Unterlagen sind Eigentum der DB InfraGO AG sowie anderer DB-Konzernunternehmen und sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet noch vervielfältigt bzw. veröffentlicht werden. Davon ausgenommen ist die Weitergabe an z. B. bauausführende Firmen mit berechtigtem Interesse im Zusammenhang mit dem o. g. Vorhaben. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

Hinweise

- 5.10.37 Die Forderungen des Kabelmerkblattes der DB InfraGO AG sind einzuhalten.
- 5.10.38 Bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses befinden sich im betroffenen Bereich des Vorhabens keine Werbeträger der Ströer DERG Media GmbH. Sollte sich dies bis zur Umsetzung ändern, wird darum gebeten, sich wegen eines Rückbaus, befristeten Rückbaus oder ggfls. einer Teilkündigung unter den folgenden Kontaktdaten an die DB InfraGO AG, Immobilienmanagement (I.IF-MI-D) zu wenden: E-Mail: Markus.M.Dersch@deutschebahn.com.

- 5.10.39 Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.
- 5.10.40 Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Oberleitungsanlage. Die zur Abwehr der hierdurch bestehenden Gefahren einschlägigen Bestimmungen sind einzuhalten.
- 5.10.41 Das Erfordernis der Bahnerdung kann auch durch die Art und Weise der Bauarbeiten ausgelöst werden, wenn die Gefahr der Berührung von unter Spannung stehenden Teilen trotz Einhaltung der Schutzabstände besteht.
- 5.10.42 Bei Bauarbeiten in der Nähe von Oberleitungen / Oberleitungsanlagen sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 4 und DV 462 zu beachten. Die Kontaktdaten des Ansprechpartners lauten wie folgt: DB InfraGO AG, Bezirksleiter Oberleitung, Tel.: 0641 701 475, E-Mail: Pierre.Flamann@deutschebahn.com
- 5.10.43 Gem. § 62 EBO ist ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.
- 5.10.44 Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe der betroffenen elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt der Vorhabenträgerin, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.
- 5.10.45 Gem. § 64 EBO ist es verboten, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

6 Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen

Die nachträgliche Festsetzung, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft, zum Schutz der Bevölkerung vor Immissionen, zum Schutz des Grundwassers und von Oberflächengewässern sowie zum Schutz privater Rechte bleibt vorbehalten.

7 Zusagen

Von der Vorhabenträgerin sind im abgeschlossenen Anhörungsverfahren im Wesentlichen die folgenden Zusagen gegeben worden, die von der Planfeststellungsbehörde geprüft wurden und nachstehend festgesetzt werden:

7.1 Telekom

- 7.1.1 Während der Bauausführung wird darauf geachtet, Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien zu vermeiden.
- 7.1.2 Der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien aus betrieblichen Gründen wird jederzeit ermöglicht.
- 7.1.3 Abdeckungen von Abzweigkasten und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse werden soweit freigehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.
- 7.1.4 Die Bauausführenden werden sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der vorhandenen Telekommunikationslinien bei der Telekom informieren.
- 7.1.5 Die Kabelschutzanweisung der Telekom wird beachtet.

7.2 Vodafone

- 7.2.1 Sofern eine Umverlegung oder eine Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen der Vodafone erforderlich werden, erhält die Vodafone mindestens drei Monate vor Baubeginn einen Auftrag an mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com.
- 7.2.2 Bei einer Stellungnahme, z. B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung etc. oder einer Koordinierung / Abstimmung zum weiteren Vorgehen wird beachtet, dass Vodafone und Unitymedia (Vodafone West GmbH) trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen und daher weiterhin die bisherigen Kommunikationswege gelten.

7.3 IHK Gießen-Friedberg

- 7.3.1 Die Vorhabenträgerin wird die ansässigen Unternehmen und Gewerbetreibenden frühzeitig und umfassend über die Print- und digitale Medien über die Planung und die zeitliche Durchführung der Baumaßnahme informieren.
- 7.3.2 Während der gesamten Bauphase wird eine verlässliche verkehrliche Anbindung der ansässigen Unternehmen gewährleistet. Die vorgesehenen Umleitungsstrecken werden deutlich gekennzeichnet.
- 7.3.3 Das Vorhaben wird zeitlich mit eventuellen anderen Baumaßnahmen abgestimmt, dabei werden die Anforderungen des Lieferverkehrs an die Umleitungsstrecken beachtet.

- 7.3.4 Um die Baumaßnahmen frühzeitig einzutragen und so die Betriebe über anstehende Änderungen zu informieren, wird das IHK-Baustellen-Portal genutzt.

Hinweis: Das Portal ist zu finden unter <https://ihk-baustellen-portal.de/Karte/>. Ein Benutzername und ein Passwort sind bei Herrn Daniel Kaiser (Kontaktdaten: E-Mail: daniel.kaiser@giessen-friedberg.ihk.de / Telefon: 06031 609 2010) zu erfragen.

7.4 PLEdoc für Open Grid Europe

- 7.4.1 Sollte es zu einer Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereiches kommen, wird dies mit der PLEdoc abgestimmt.

8 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die Stellungnahmen und Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch Änderung der Pläne und / oder Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben, zurückgewiesen.

Stellungnahmen und Einwendungen, die durch Planumstellungen und Zusagen der Vorhabenträgerin Berücksichtigung gefunden haben, werden für erledigt erklärt.

9 Kostenentscheidung

Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens erfolgt gebührenfrei.

B Verfahrensablauf

1 Antragsgegenstand

Die Stadt Gießen und die Deutsche Bahn InfraGo AG beabsichtigen, die Eisenbahnüberführung über die Lahnstraße im Stadtgebiet Gießen zu erneuern. Verbunden damit ist eine Aufweitung dieses Bauwerks, so dass die Lahnstraße unterhalb der Gleisanlagen verbreitert und auf der Westseite der fehlende Gehweg angelegt und mit einer Radfahranlage versehen wird.

2 Antragsbegründung

Der Antrag wird im Wesentlichen mit dem Bedarf einer grundsätzlichen Erneuerung begründet.

In den Jahren 2019 / 2020 wurde das südöstlich des hier beantragten Vorhabens gelegene Brückenbauwerk aufgrund seines schlechten Zustandes und der nicht mehr zulässigen Breiten im Gleisbereich erneuert. Dabei wurde eine Verbreiterung der Eisenbahnüberführung vorgenommen sowie die lichte Höhe vergrößert; letzteres, um die Straße für Schwerverkehr nutzbar zu machen.

Im Rahmen der Prüfung des Bauwerkes „Lahnstraße EÜ II“ im Zuge der Güterverkehrsstrecke wurde festgestellt, dass auch dieses einer grundsätzlichen Erneuerung bedarf.

Das Bauwerk befindet sich im Südwesten der Kernstadt Gießen, das südliche Ende der Lahnstraße mündet hier nach etwa 100 m am ebenfalls lichtsignalgeregelten Knotenpunkt in die Frankfurter Straße.

Der vom Vorhaben umfasste Straßenabschnitt stellt aufgrund seiner zentralen Lage eine verkehrswichtige innerörtliche Straßenverbindung zwischen dem Gewerbegebiet und dem Stadtteil Klein-Linden dar. Die Straßenverbindung über die südlich gelegene Landesstraße L 3475 Frankfurter Straße wiederum stellt die Anbindung an die zum 4-spurigen ausgebauten Gießener Ring, B 49, Auffahrt „Gießen, Klein-Linden“, dar.

Vor und hinter dem zu erneuernden Brückenbauwerk weist die Lahnstraße einen für den Gewerbeverkehr ausreichenden Fahrbahnquerschnitt auf. Die Eisenbahnbrücke zeigt sich im Verlauf jedoch durch die hier aufgrund des geringen Breitenmaßes des Bauwerks sowie der ungünstigen Sichtverhältnisse notwendige Lichtsignalanlage als Engstelle, welche die Leistungsfähigkeit der Verkehrsabwicklung laut der Vorhabenträgerin sehr einschränkt.

Weitergehende Ausführungen zum geplanten Vorhaben enthalten die vorgelegten Planunterlagen, in denen das Vorhaben detailliert beschrieben ist.

3 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Vorhabenträgerin hat im Vorfeld der Antragsstellung eine Online-Informationsveranstaltung durchgeführt, auf die auf der städtischen Internetseite hingewiesen wurde. Zudem wurden Presseartikel durch die Gießener Allgemeine und den Gießener Anzeiger veröffentlicht.

4 Ablauf des Anhörungsverfahrens

Für das Vorhaben wurde das Anhörungsverfahren gemäß § 33 HStrG i.V.m. § 73 HVwVfG durchgeführt.

4.1 Antrag

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung durch die Planfeststellungsbehörde Regierungspräsidium Gießen reichte die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 22.11.2024, beim Regierungspräsidium eingegangen am 28.11.2024, den Plan für das o. g. Vorhaben beim Regierungspräsidium Gießen ein und beantragte die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens. Die Antragsunterlagen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet:

Unterlage	Bezeichnung	Anzahl Seiten od. Pläne / Karten	Maßstab
	Inhaltsverzeichnis	5	
1	Erläuterungsbericht	38	
1.1	Vorhergehende Rechtsverfahren (Historie)		
1.1.1	Magistratsbeschluss EÜ BW1 Querschnitt	10	
1.1.2	Projektgenehmigung StVV Beschluss	10	
1.1.3	Magistratsbeschluss zur Baumaßnahme	4	
1.1.4	Planungsvereinbarung von DB und Stadt	15	
1.1.5	Kreuzungsvereinbarung EKrG DB und Stadt	9	
1.1.6	EBA Wasserrechtliche Erlaubnis	7	
1.2	Stellungnahme Kampfmittelräumdienst		
1.2.1	KMRD Stellungnahme – DB	11	
1.2.2	KMRD Stellungnahme – Stadt	6	
1.2.3	Kampfmittelvorerkundung Teil 1: Ergebnisbericht	40	
1.2.4	Kampfmittelvorerkundung Teil 2: Ergebniskarte	1	1:500
1.3	Verkehrsuntersuchungen		

1.3.1	Verkehrsprognose Lahnstraße, Lärmeinschätzung	10	
1.4	Radverkehr & unbehinderte Mobilität		
1.4.1	Radverkehr u Verkehrsbehörde	12	
1.4.2	Stellungnahme Radverkehr Stadt, RVB	3	
1.4.3	Stellungnahme Behindertenbeauftragter, Stadt	1	
1.5	UVP Vorprüfung Eisenbahnbundesamt Formblatt 3	28	
1.7	Wassereinleitungsbescheid		
1.7.1	Entwässerung Straße - Einschätzung Betreiber	3	
1.7.2	Einleitungsgenehmigung Betreiber für DB-Bauwerk	2	
1.7.3	Information zu den Einleitungsstellen	3	
2.1	Übersichtskarte	1	1:25.000
3.1	Übersichtslageplan	1	1:5.000
5	Lagepläne		
5.1.1	Lageplan	1	1:100
5.1.2	Bestandslageplan (Stadtvermessung)	1	1:100
5.2.1	Leitungsplan (Bestand)	1	1:100
5.2.2	Lageplan Bestand mit Leitungen (DB)	1	1:100
5.2.3	Leitungskonfliktplan (Bestand und Planung)	1	1:100
6	Höhenplan		
6.1	Höhenplan - Achse 1 (Lahnstraße)	1	1:250 / 25
6.2	Höhenplan - Achse 30 (Zufahrt DB)	1	1:100
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
9.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan	22	
9.2	Bestands- und Konfliktplan	1	1:500
9.3	Maßnahmenplan	1	1:500
9.4	Maßnahmenblätter (+ Unterschriftendeckblatt)	12	
9.5	Ökokonto Freistellungserklärung	6	
10	Grunderwerb		
10.1	Grunderwerbsverzeichnis	4	
10.2	Grunderwerbsplan	1	1:500
11	Regelungsverzeichnis		
11.1	Regelungsverzeichnis	27	
11.2	Lageplan 1 zum Regelungsverzeichnis	1	1:100
11.3	Lageplan 2 zum Regelungsverzeichnis	1	1:250
14	Straßenquerschnitte		
14.1.1	Ermittlung der Belastungsklasse aus 1. Bauabschnitt	3	
14.1.2	Ermittlung der Belastungsklasse aktuell	3	
14.2	Regelquerschnitt Achse 1	1	1:50
14.3	Sonderquerschnitt Leitungen	1	1:50

15	Bauwerkspläne (Brücke)		
15.1	Draufsicht Endzustand	1	1:100
15.2	Längsschnitt A-A Endzustand	1	1:50
15.3	Querschnitt B-B Endzustand	1	1:50
15.4	Ansicht Südost Endzustand	1	1:50
15.5	Draufsicht Bauzustand	1	1:100
15.6	Längsschnitt Bauzustand	1	1:50
16	Immissionstechnische Untersuchungen		
16.1	Schalltechnische Untersuchung (Unterschriftendeckblatt)	1	
16.1.1	Gutachter Stellungnahme – Straße und EÜ	2	
16.1.2	Untersuchung Baudurchführung, Schall- und Erschütterung	73	
16.2	Luftschadstoffe und Klimaschutz (Unterschriftendeckblatt)	1	
16.2.1	Lufthygienischer Fachbericht / Stellungnahme	7	
16.2.2	Klimaschutz Checkliste	3	
16.2.3	Klimaschutzbeitrag / Untersuchungsbericht	8	
17	Wassertechnische Untersuchungen (Unterschriftendeckblatt)	1	
17.2	Antragsschreiben der DB auf Entwässerungsgenehmigung	2	
17.2.1	Formblatt Antrag auf Entwässerungsgenehmigung	1	
17.2.2	Entwässerungsplan	1	1:100
17.2.3	Erhebungsbogen Grundstücksentwässerung	2	
17.2.4	Hydraulische Berechnung	1	
17.2.5	Niederschlagshöhen KOSTRA DW	2	
17.2.6	Entwurfsplanung Kanalnetzbetreiber, Anschlüsse Brücke	1	1:250
17.2.7	Einleitgenehmigung (E-Mail- Bestätigung)	2	
17.3	Hinweis zum Fachbericht nach WHG (RP GI)	2	
18	Umweltfachliche Untersuchungen (Unterschriftendeckblatt)	1	
18.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	25	
18.3	FFH Vorprüfung	21	
20	Bodengutachten		
20.1	Baugrundgutachten zum Tiefbau	61	
20.2	Bodenanalyse aus 1.BA zum Straßenbau	11	
20.3	Baugrundgutachten	88	
20.4	Geotechnischer Bericht – Nacherkundung	13	

20.5	Analytik nach Ersatzbaustoffverordnung	43	
21	Sonstiges		
21.1	Bauzeitige Verkehrsführung, Regelung am Nachbarbauwerk	4	
21.2	Bauzeitige Verkehrsführung, Radverkehr am Nachbarbauwerk	1	
21.3	Nachweis der frühen Bürgerbeteiligung Presseinfo	8	

Auf Grundlage eingegangener Stellungnahmen und Einwendungen wurden einige Unterlagen überarbeitet und am 18.08.2025 neu eingereicht. Die Kennzeichnung erfolgte hier mit einem „a“. Es handelt sich dabei um die folgenden Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Anzahl Seiten od. Pläne / Karten	Maßstab
0 a	Inhaltsverzeichnis	5	
1 a	Deckblatt Anlagen zum Erläuterungsbericht	1	
1 a	Erläuterungsbericht	39	
5.1.1 a	Lageplan	1	1:100
5.2.1 a	Leitungsplan (Bestand)	1	1:100
5.2.3 a	Leitungskonfliktplan (Bestand und Planung)	1	1:100
9.1 a	Landschaftspflegerischer Begleitplan	23	
9.2 a	Bestands- und Konfliktplan	1	1:500
9.3 a	Maßnahmenplan	1	1:500
9.4 a	Maßnahmenblätter (+ Unterschriftendeckblatt)	12	
10.1 a	Grunderwerbsverzeichnis	4	
11.1 a	Regelungsverzeichnis	28	
11.2 a	Lageplan 1 zum Regelungsverzeichnis	1	1:100
16.1 a	Schalltechnische Untersuchung (Unterschriftendeckblatt)	1	
16.2 a	Luftschadstoffe und Klimaschutz (Unterschriftendeckblatt)	1	
17 a	Wassertechnische Untersuchungen (Unterschriftendeckblatt)	1	
17.2.6 a	Entwurfsplanung Kanalnetzbetreiber, Anschlüsse Brücke	1	1:250
18 a	Umweltfachliche Untersuchungen (Unterschriftendeckblatt)	1	
18.2 a	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	25	
18.3 a	FFH Vorprüfung	21	

4.2 Auslegung der Antragsunterlagen

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Gießen wurden die Planunterlagen vom 16.12.2024 bis 24.01.2025 im Rathaus der Universitätsstadt Gießen, 4. Obergeschoss, Zimmer 4-0159, Berliner Platz 1, 35390 Gießen zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden bzw. nach telefonischer Vereinbarung ausgelegt.

Neben der Auslegung der Unterlagen erfolgte deren Veröffentlichung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen, deren Adresse auch bekanntgemacht wurde.

Zeit und Ort der Auslegung wurden gem. § 73 Abs. 5 Satz 1 HVwVfG in ortsüblicher Weise seitens der auslegenden Kommune am 07.12.2024 in deren Bekanntmachungsorganen Gießener Allgemeine Zeitung und Gießener Anzeiger rechtzeitig vorher veröffentlicht.

Die Bekanntmachung erfolgte inhaltlich und formal korrekt.

4.3 Unterrichtung nicht ortsansässiger Betroffener

Da bei dem Verfahren keine entsprechenden Betroffenheiten bestehen, war keine Unterrichtung nicht ortsansässige Betroffener gem. § 73 Abs. 5 Satz 3 HVwVfG erforderlich.

4.4 Beteiligung der Behörden und Stellen

Die Antragsunterlagen wurden den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, am 11.12.2024 zugeleitet. Ihnen wurde Gelegenheit zur Äußerung bis zum 07.02.2025 gegeben.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden zu einigen Aspekten der Planung Einwände erhoben. Dies hatte zur Folge, dass die Vorhabenträgerin in mehreren Unterlagen Änderungen vorgenommen hat. Auf die Einleitung eines Planänderungsverfahrens und damit auf ein erneutes Anhörungsverfahren wurde verzichtet (Begründung siehe unter C 1.4).

Lediglich die Obere Naturschutzbehörde wurde aufgrund geänderter Betroffenheiten mit E-Mail vom 18.08.2025 unter Zusendung der geänderten Planunterlagen um eine neue Stellungnahme gebeten.

4.5 Beteiligung der anerkannten Naturschutz- und sonstigen Vereinigungen

Die nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 BNatSchG anerkannten Vereine und die sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, wurden mittels der vorgenannten ortsüblichen Bekanntmachungen von der Auslegung bzw. Veröffentlichung des Plans benachrichtigt und haben auf diese Weise Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

4.6 Einwendungen und Stellungnahmen

Während der gesetzlichen Frist wurden drei Einwendungen seitens Privater und 24 Stellungnahmen von Behörden und Stellen abgegeben. Von den anerkannten Naturschutzvereinigungen und den sonstigen Vereinigungen wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

Alle Einwendungen und Stellungnahmen wurden der Vorhabenträgerin sukzessive nach deren Eingang per E-Mails vom 19.12.2024, 03., 15. und 30.01., 07., 10., 12., und 14.02. sowie 06. und 07.03.2025 zur Prüfung und Erwiderung zugeleitet.

Aufgrund der notwendig gewordenen Änderungen in der Planung, insbesondere durch Bestehenbleiben des Wendekreises, wurde es notwendig, eine neue Stellungnahme der Abteilung V des Regierungspräsidiums Gießen anzufordern. Nach deren Eingang am 01.10.2025 wurde diese am selben Tag per E-Mail an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.

Die Vorhabenträgerin schloss die Bearbeitung ihrer Erwiderungen mit Schreiben vom 13.10.2025 an sämtliche Behörden und Stellen und an die Privaten, die Einwendungen abgegeben haben, ab.

Die Anschreiben und Erwiderungen ggfs. inklusive notwendiger überarbeiteter Planunterlagen übermittelte die Vorhabenträgerin in eigener Verantwortung den Privaten, den Behörden und den Stellen mit E-Mails vom 16.10.2025 sowie den Privaten zusätzlich auf postalischem Weg.

4.7 Erörterungstermin

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wurde gem. § 73 Abs. 6 HVwVfG abgesehen. Die diesbezügliche Begründung findet sich in Kapitel C I. 4.

Das Schreiben zur Absage des Erörterungstermins mit Datum vom 21.10.2025 wurde am selben Tag seitens der Anhörungsbehörde an die Stellungnehmenden und Einwenderinnen und Einwender versendet.

C Begründung

1 Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

1.1 Erfordernis der Planfeststellung

Die Stadt Gießen als Träger der Straßenbaulast für die Kommunalstraßen im eigenen Stadtgebiet (§ 43 HStrG) beabsichtigt die Änderung der Verkehrsanlage Lahnstraße durch Erneuerung der DB-Eisenbahnüberführung vorzunehmen. Hierfür hat sie gemäß § 33 Abs. 1 HStrG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beim Regierungspräsidium Gießen beantragt.

1.2 Zuständigkeit

Gem. § 35 Abs. 2, 2. Halbsatz HStrG ist zuständige Behörde für die Entscheidung von Planfeststellungsverfahren für Gemeindestraßen in Hessen das örtlich zuständige Regierungspräsidium, im vorliegenden Fall das Regierungspräsidium Gießen.

1.3 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt gemäß § 75 Abs. 1 HVwVfG alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen. Es werden demnach alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – rechtsgestaltend geregelt, indem die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird. Andere behördliche Entscheidungen sind gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz HVwVfG neben der straßenrechtlichen Planfeststellung nicht erforderlich.

Die von der Konzentrationswirkung erfassten Entscheidungen sind unter A 4.1 erteilt worden.

Hiervon ausgenommen sind die wasserrechtlichen Entscheidungen, die mit Blick auf das vorliegende Vorhaben außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens erteilt wurden bzw. werden.

1.4 Rechtmäßigkeit des Anhörungsverfahrens

Das Anhörungsverfahren ist rechtmäßig durchgeführt worden. Für die Durchführung dieses Verfahrens war das Regierungspräsidium Gießen gem. § 35 Abs. 1 HStrG örtlich zuständig.

Das Regierungspräsidium Gießen als Anhörungsbehörde hat entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 73 Abs. 2 HVwVfG rechtzeitig die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, zur Stellungnahme aufgefordert und veranlasst, dass der Plan in der von dem Vorhaben betroffenen Stadt Gießen zur Einsicht ausgelegt und zudem im Internet veröffentlicht wurde.

Die Anhörungsbehörde hat in der Bekanntmachung eine Einwendungsfrist von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist gesetzt und zuerkannt. Dies entspricht der Regelung des § 73 Abs. 4 Satz 1 HVwVfG in der zurzeit des Verfahrens gültigen Fassung.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins konnte verzichtet werden, da aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Sach- und Rechtslage ausreichend geklärt war. Die von den Trägern öffentlicher Belange in den Stellungnahmen vorgetragenen strittigen Punkte wurden überwiegend ausgeräumt und einvernehmlich geklärt. Dies gilt auch für die Einwendungen zweier Privater. Bei der Einwendung eines dritten Privaten wurde ein inhaltlicher Punkt zurückgewiesen, dieser war u.a. Inhalt eines zwischen dem Privaten und der Vorhabenträgerin geführten und per abgestimmten Protokoll dokumentierten Gesprächs (vgl. unter C 5.3).

Die von der Vorhabenträgerin zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen ermöglichten die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Die ausgelegten Planfeststellungsunterlagen erfüllten die an die sogenannte Anstoßwirkung zu stellenden Anforderungen. Den eingereichten Unterlagen konnte die Betroffenheit eigener Rechte bzw. des eigenen Aufgabenkreises ausreichend entnommen werden. Den Betroffenen sowie den beteiligten Behörden und Stellen wurde somit die Geltendmachung ihrer Rechte bzw. die Abgabe einer Stellungnahme bzw. Einwendung ermöglicht.

Die Auslegung weiterer Unterlagen, auch der nach dem Anhörungsverfahren geänderten Unterlagen, war nicht erforderlich. Die vorgenommenen Änderungen basierten auf den eingereichten Stellungnahmen bzw. Einwendungen und führten nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Aufgabenbereichen einer Behörde oder einer Vereinigung oder Belangen Dritter (§ 73 Abs. 8 HVwVfG).

2 Entbehrlichkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist nicht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig.

Vorliegend wird ein Vorhaben geändert, für das keine UVP-Prüfung durchgeführt wurde. Eine Vorprüfung wird bei einem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 Ziffer 1 UVPg durchgeführt, wenn für es eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen-

und Leistungswerte vorgeschrieben sind. Das vorliegende Vorhaben fällt unter die Nr. 14.7 der Anlage 1 des UVPG. Somit wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt. Wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, besteht UVP-Pflicht (§ 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG).

Gem. § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 entsprechend.

Bei der Vorprüfung sind die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, dies sind vorhabenbezogene, standortbezogene und auswirkungsbezogene Umweltauswirkungen, zu berücksichtigen. Entscheidend sind somit die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Prüfungsmaßstab sind die umweltbezogenen Anforderungen der einschlägigen Fachgesetze.

Bei der Vorprüfung ist außerdem zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen wirksam vermieden oder vermindert werden können.

Als Ergebnis der Vorprüfung kann festgestellt werden, dass bei Einhaltung der aufgestellten Maßnahmen und aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Wirkfaktoren ausgegangen werden kann. Konflikte, welche nicht gänzlich durch die aufgeführten Maßnahmen vermieden werden können, werden durch die Aufstellung von Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen ausgeglichen.

Somit können zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen infolge des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Spezialgesetzliche Vorschriften, nach denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen wäre, sind hier nicht einschlägig.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht mithin nicht.

3 Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

Nach Abwägung sämtlicher von der Planung berührten öffentlicher und privater Belange konnte der Plan für die Änderung der Verkehrsanlage Lahnstraße durch Erneuerung der DB-Eisenbahnüberführung festgestellt werden.

3.1 Planrechtfertigung

Das Vorhaben, welches eine punktuelle Engstellenbeseitigung im Zuge der zweispurigen Stadtstraße darstellt, ist im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der gestalterischen Planungsfreiheit vernünftigerweise geboten.

Das Vorhaben ist aus straßenbautechnischen und verkehrlichen Gründen planerisch gerechtfertigt und in der vorgesehenen Form zweckmäßig. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Verkehrsabwicklung in diesem Bereich des Gewerbegebietes der Stadt Gießen besteht ein Bedürfnis für die Durchführung dieser Maßnahme.

So wird durch die Verbreiterung der Straße der Begegnungsverkehr unter den Bahnanlagen auch ohne Lichtsignalanlage möglich. Zudem werden für Fußgänger durch die Einrichtung eines zweiten Gehweges Überquerungen der Straße, um auf die andere Seite des Bahndammes zu gelangen, nicht mehr erforderlich sein. Auch eine neue Querungsstelle für Fußgänger und Radfahrende wird durch das Vorhaben geschaffen.

Das Vorhaben berücksichtigt unter Würdigung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange die Anforderungen des Abwägungsgebots. Die Planung ist auch im Hinblick auf eine enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt.

Soweit im Anhörungsverfahren von Behörden und Stellen Stellungnahmen abgegeben und von Privaten Einwendungen erhoben wurden, trägt der festgestellte Plan diesen Belangen durch die vorgenommenen Änderungen der Planung sowie die im vorliegenden Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen und Hinweise im vertretbaren Umfang Rechnung.

3.2 Planungsalternativen

Die beantragte Maßnahme ist erforderlich, um die Verkehrsbelastungen und die Verkehrsgefährdungen, die durch die bislang bestehende und lichtsignalregulierte Unterführung zu reduzieren. Es handelt sich hierbei um die Änderung eines bestehenden Bauwerkes inklusive der Neuanlage eines fehlenden Geh- bzw. Radweges.

Alternativen sind wegen der Bestandssituation und den offensichtlichen, wesentlich erheblicheren Auswirkungen auf die Umwelt z.B. durch eine Trassenverschiebung, nicht erkennbar.

Eine Alternative dazu, die ähnlich geringe Auswirkungen, weniger Aufwand und weniger Einschränkungen hervorruft, kann mithin nicht gesehen werden.

3.3 Naturschutz. Landschaftspflege und Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Natur- und des Artenschutzes und denen der Landschaftspflege vereinbar.

3.3.1 Bestandserfassung

Durch die Vorhabenträgerin wurden Erfassungen für die Artengruppen europäischer Vogelarten, Reptilien und Fledermäuse auf Basis der im Untersuchungsraum vorliegenden Habitatstrukturen veranlasst. Die Ergebnisse sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in den Kapiteln 4.2 bis 4.4 dargestellt.

Die Erfassungen der Reptilien erfolgten in den Jahren 2020 und 2021 nach Albrecht et al. (2015) - Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen, Schriftenreihe Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, Heft 1115.

Die Erfassungen zum Nachweis europäischer Brutvögel erfolgten in den Jahren 2020 und 2021 in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands durch eine flächendeckende Brutvogelerfassung (Südbeck et al. 2005).

Für die Erfassung der Fledermäuse wurde die EÜ im Jahr 2021 auf ihre Eignung als Quartierstandort geprüft.

Nähere Ausführungen zur jeweiligen Methodik finden sich im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unter Kapitel 3.

Zudem wurden im Rahmen der FFH-Vorprüfung für das FFH- (5417-301) und Vogelschutzgebiet (5417-401) „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“ (s.a. Unterlage 18.3a) bauzeitliche und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen sowie mögliche Störungen durch den Baubetrieb untersucht.

Aufgrund der Aktualität der Untersuchungen und Erfassungen besteht kein Zweifel daran, dass die Ergebnisse für die Erstellung des Planfeststellungsbeschlusses verwendbar sind.

3.3.2 Artenschutz

Wie die Prüfung der planfestgestellten Unterlagen durch die Planfeststellungsbehörde ergeben hat, stehen dem Vorhaben keine Vorschriften des nationalen bzw. des europäischen Artenschutzes entgegen.

Tierarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG sind, konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden

Beeinträchtigungen der im Planungsraum nachgewiesenen europäischen Vogelarten sind - auch mit Blick auf die planfestgestellten Maßnahmenplanung und Auflagen unter A 4.1.1, A 4.1.2 und A 5.7 - nicht zu befürchten.

Das bekannte Vorkommen der Blauflügeligen Ödlandschrecke im Untersuchungsraum wird durch die Aufnahme einer entsprechenden allgemeinen Vermeidungsmaßnahme im landschaftspflegerischen Begleitplan und die Aufnahme einer Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss (s.a. A 5.7.2) berücksichtigt.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatschG für die Verwirklichung der Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatschG war daher nicht erforderlich.

Die zur Planfeststellung vorgelegten Unterlagen erlauben eine angemessene, ausreichende sowie sachgerechte Ermittlung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote durch die Planfeststellungsbehörde erfolgte auf Grundlage des landschaftspflegerischen Begleitplans (vgl. Unterlage 9.1 a), des Bestands- und Konfliktplans (vgl. Unterlage 9.2 a), des Maßnahmenplans (vgl. Unterlage 9.3a), der Maßnahmenblätter (vgl. Unterlage 9.4 a), des artenschutzfachrechtlichen Fachbeitrags (vgl. Unterlage 18.2 a) sowie des FFH-Vorprüfungsberichts (vgl. Unterlage 18.3 a).

3.3.3 Maßnahmenplanung

Zum Schutz der Arten und zur Vermeidung von Konflikten sind sowohl Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände als auch solche zum Ausgleich von nicht vermeidbaren Eingriffen entwickelt worden, die in den planfestgestellten Unterlagen berücksichtigt und mit Nebenbestimmungen (vgl. A 4.1.1 und 4.1.2 und A 5.7) gesichert wurden:

1_V Jahreszeitliche Beschränkung der Rodungs- und Rückschnittarbeiten

2_V Gehölzschutz

3_V Umweltfachliche Bauüberwachung

4_A (Wieder-)Herstellung der Grünflächen

5_A Baumpflanzungen

6_A Strauchpflanzungen in den Böschungslagen

Nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf Grundlage der BKompV vom 14. Mai 2020 (BGBl. I 1088) wird der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff durch die in der Planung enthaltenen Maßnahmen jedoch nicht vollständig ausgeglichen. Daher werden zusätzlich zum einen der Erwerb von Ökopunkten, zum anderen eine Ersatzgeldzahlung gem. § 15 Abs. 6 BNatschG festgesetzt.

3.3.4 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Durch die benannten Maßnahmen und die entsprechenden Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass durch das Vorhaben keine der artenschutzrechtlichen

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatschG bezüglich der besonders oder streng bzw. europäisch geschützten Arten verwirklicht werden.

Die folgenden Aspekte wurden geprüft:

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 25 HeNatG sind von der Planung nicht betroffen. Eine biotopschutzrechtliche Zulassung ist nicht erforderlich.

Landschaftsschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ befindet sich östlich in einer Entfernung von ca. 700 m.

In einer Entfernung von ca. 20 m befindet sich das Vogelschutzgebiet „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“ sowie in einer Entfernung von ca. 650 m das gleichnamige FFH-Gebiet.

Gemäß FFH-Vorprüfung vom 12.07.2024, aktualisierte Fassung vom 09.05.2025 (s. Unterlage 18.3), welche vom Planungsbüro Dr. Huck erstellt wurde, sind keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Schutzziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten.

Die artenschutzrechtlichen Sachverhalte wurden in einem eigenständigen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 12.07.2024, aktualisierte Fassung vom 09.05.2025 (s. Unterlage 18.2), ebenfalls erstellt vom Planungsbüro Dr. Huck, behandelt. Hier wurden die maßgeblichen Arten bzw. Artengruppen ermittelt und hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen bewertet.

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde gemäß dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (Mai 2011) unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage durchgeführt. Bei Berücksichtigung der im vorgelegten Artenschutzbeitrag enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BNatSchG nicht ein.

Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wurden vollständig in den Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 12.07.2024, aktualisierte Fassung vom 20.05.2025 (s. Unterlage 9.1), erstellt vom Planungsbüro Dr. Huck, integriert.

Bei Beachtung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (vgl. hierzu die nachfolgenden Ausführungen unter 3.3.5) sowie der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ist das geplante Vorhaben mithin in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

3.3.5 Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatschG i. V. m. § 12 Abs. 1 HeNatschG wird zugelassen.

Im Einzelnen handelt es sich hierbei um Maßnahmen wie die Errichtung baulicher Anlagen, die Entfernung von Vegetation, Abgrabungen und Auffüllungen sowie die Versiegelung von Grünflächen.

Die Vorhabenträgerin hat gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG einen landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9.1 a), einen artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (Unterlage 18.2 a), einen Maßnahmenplan und –blätter (Unterlagen 9.3 a und 9.4 a), einen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 9.2 a) sowie einen Bericht zur FFH-Vorprüfung (Unterlage 18.3) vorgelegt, in denen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes umfassend dargestellt und bewertet wurden.

Auf der Grundlage der so ermittelten vorhabenbedingten Beeinträchtigungen hat die Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen.

Nach Prüfung des landschaftspflegerischen Begleitplans durch die Planfeststellungsbehörde ist der Sachverhalt zutreffend erfasst, plausibel und nachvollziehbar.

Die durch das Vorhaben verursachten Veränderungen in der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind in einer zutreffenden Methode ermittelt und bewertet worden. Die Planfeststellungsbehörde hat den landschaftspflegerischen Begleitplan sowie die übrigen naturschutzfachlichen Unterlagen unter Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen sowie der Stellungnahmen der Naturschutzbehörden geprüft und die erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen und ein Ersatzgeld festgestellt.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck kann jedoch nicht mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft an einem anderen Ort erreicht werden. Wie die Prüfung ergeben hat, sind anderweitig zufriedenstellende Lösungen nicht ersichtlich (vgl. dazu die Ausführungen unter C 3.2).

Gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG werden die unvermeidbaren (erheblichen) vorhabenbedingten Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie das Ersatzgeld vollständig ausgeglichen. Auf dieser Grundlage konnte die Eingriffsgenehmigung erteilt werden.

3.3.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Das festgestellte Vorhaben entspricht den Anforderungen des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes gem. § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG. Die Schutzgüter der Eingriffsregelung werden durch das Vorhaben weder anlage-, noch bau- noch betriebsbedingt mehr beeinträchtigt, als dies zur Erreichung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele notwendig ist.

Zur Vermeidung und Minderung der nachteiligen Umwelteinwirkungen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (s.a. C 3.3.3). Zudem ist ein Ersatzgeld (vgl. A 4.1.2) zu entrichten.

Zusätzlich hierzu wurden Nebenbestimmungen festgelegt (vgl. A 4.1.1 und A 5.7).

Danach erfolgt insbesondere eine Umweltbaubegleitung zur Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Angesichts der Größe des Projektes und der Vielzahl der betroffenen naturschutzfachlichen Belange sowie der auch in den Antragsunterlagen empfohlenen „umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz“ wird diese als erforderlich erachtet. Nur auf diese Weise kann eine Bauabwicklung unter Einhaltung der naturschutzrechtlichen Auflagen gewährleistet werden. Die Umweltbaubegleitung ermöglicht es aufgrund ihres Fachwissens, auftretende Probleme schnell zu erkennen und zeitnah, im Bedarfsfall durch kurzfristige Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde, zu lösen.

Die Vorhabenträgerin hat die schonendste Maßnahme zur Umsetzung des Vorhabens gewählt. Eine vollständige Vermeidung von Beeinträchtigungen ist demgegenüber nicht möglich.

3.3.7 Kompensationsmaßnahmen

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG an solche zu stellen sind.

Sie sind mit der Landschaftsplanung vereinbar.

Die Prüfung der durch die Vorhabenträgerin vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen (s.a. Unterlage 9.2, Kapitel 4.1) durch die Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass der durch das Vorhaben hervorgerufene Eingriff in Natur und Landschaft durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden kann. Zum Ausgleich der nachteiligen Umwelteinwirkungen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan entsprechende Maßnahmen vorgesehen (vgl. hierzu auch Kapitel C 3.3.3).

Die erstellte Bilanzierung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen nach der HessKompV in der Fassung vom 26. Oktober 2018 (vgl. 19.1, Kapitel 3.5) zeigt unter Anrechnung der Ausgleichsmaßnahmen 4_A bis 6_A (vgl. Kapitel C 3.3.3) einen Kompensationsbedarf von 51.495 Biotopwertpunkten auf.

Zur Deckung des auf Basis der ursprünglichen Planung berechneten Kompensationsbedarfs i. H. v. 49.598 Biotopwertpunkten erfolgt zudem der Erwerb von Ökopunkten in Form einer Freistellungserklärung bei der Hessischen Landesgesellschaft mbH.

Durch die Anpassung der Planungen im laufenden Verfahren ergibt sich jedoch ein größeres Defizit – weitere 1.897 Wertpunkte - als vorher. Ausgleichsmaßnahmen vor Ort sind aufgrund der bestehenden Flächennutzungen nicht möglich, Flächen der DB, auf denen Ersatzmaßnahmen entwickelt werden könnten, stehen laut Auskunft der DB Immobilien nicht zur Verfügung. Die Anfragen zur Erweiterung des Ökopunktebedarfs bei der Hessischen Landesgesellschaft und bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verliefen erfolglos. Auch bei der Vorhabenträgerin selber bestehen keine Flächen oder Ökopunkte, die entsprechend genutzt werden könnten.

Folglich wird als letzte Alternative zur Kompensation eine Ersatzgeldzahlung vorgenommen. Dessen Höhe von 4.457,95 € berechnet sich nach § 6 HessKompV (s.a. Unterlage 9.2 Kapitel 5, zur Festsetzung s.a. Kapitel 4.1.2).

3.4 Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar.

Die anlagenbedingte Belastung des Bodens durch die im geringfügigen Umfang notwendige Überbauung von bislang nicht versiegelten Flächen sowie die baubedingten Schädigungen des Bodens im Zuge der Bauarbeiten konnten zugelassen werden, da das Bauvorhaben im öffentlichen Interesse erforderlich ist und die Belange des Bodenschutzes durch Aufnahme von Nebenbestimmungen unter Kapitel A 5.2 in angemessener Weise beachtet werden.

3.5 Bergbau

Das Vorhaben berücksichtigt die Belange des Bergbaus in angemessenem Umfang.

Nach Aussage der Bergaufsicht des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 44.1, und des HLNUG in den Stellungnahmen vom 06.02. und 04.02.2025 liegt der Planungsbereich des Vorhabens im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem bergbauliche Untersuchungsarbeiten durchgeführt wurden und in dem teilweise Bergsenkungsgebiete vorkommen. Die genaue örtliche Lage ist jedoch nicht bekannt. Die Vorhabenträgerin hat die Beachtung der durch die Bergaufsicht und das HLNUG gegebenen Hinweise zum Umgang mit dieser Problematik zugesagt. Die Hinweise wurden daher seitens der Planfeststellungsbehörde in den vorliegenden Beschluss aufgenommen und im verfügenden Teil (A 5.5) als verbindlich erklärt.

3.6 Immissionsschutz

Die festgestellten Pläne genügen den aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu stellenden Anforderungen.

3.6.1 Straße, Verkehr, Bebauung

Die vorliegenden immissionstechnischen Untersuchungen erstrecken sich über den Planungsbereich des Vorhabens.

Bei diesem handelt es sich mit Blick auf den die Straße betreffenden Teil grundsätzlich um eine punktuelle Engstellenbeseitigung, die zudem auf eine bereits in den Jahren 2019 bis 2021 in der Nachbarschaft baulich umgesetzte Maßnahme folgt. Durch diese wiederum besteht schon seit 2021 für den Schwerlastverkehr die Möglichkeit, über die Lahnstraße zum Gießener Ring zu fahren. Hieraus resultiert, dass sich in Folge des

vorliegenden Vorhabens, nur eine sehr geringe Zunahme des Verkehrs prognostizieren lässt.

Aussagen über die vorhandene und die prognostizierte Verkehrssituation ergeben sich zunächst aus der Verkehrsuntersuchung „Lahnstraße / Frankfurter Straße für ein Lärmgutachten“ mit Prognosehorizont 2035 aus den Jahren 2022 und 2023 (vgl. nachrichtliche Unterlage 1.3.1).

Der Prognosehorizont konnte hier Anwendung finden, da die Vorhabenträgerin schlüssig dargelegt hat, dass das planfestzustellende Vorhaben bis zum Jahr 2035 unter Verkehr gehen kann.

Für den vorliegenden Untersuchungsbereich wurde durch die Stadt Gießen im Jahr 2023 eine Knotenstromzählung an der genannten Kreuzung sowie eine Querschnittszählung in der Straße Margaretenhütte durchgeführt. Anhand dieser Daten wurde in der o. g. Verkehrsuntersuchung das Verkehrsmodell aus dem Jahr 2019, welches für 2021 bereits nachkalibriert wurde, speziell mit Blick auf den Untersuchungsbereich nochmals angeglichen.

Auf Basis des nachkalibrierten Analysefalls wurde mit dem Verkehrsmodell ein Prognosemitfall 2035 berechnet, der neben den allgemeinen Prognoseannahmen des Basisszenarios des Verkehrsentwicklungsplans auch den Abbau der Engstelle unter der Eisenbahnbrücke berücksichtigt.

Die sich aus der Untersuchung ergebenden Prognosewerte belaufen sich auf einen DTV für die Lahnstraße von 6.417 Kfz / 24 h, darunter 394 Kfz > 3,5 t / 24 h, auf einen DTV für die Frankfurter Straße Nord von 10.310 Kfz / 24 h, darunter 480 Kfz > 3,5 t / 24 h und auf einen DTV für die Frankfurter Straße Süd auf einen DTV von 12.248 Kfz / 24 h, darunter 417 Kfz > 3,5 t / 24 h.

Die Prognose LKW1-Anteile > 3,5 t werden für die Lahnstraße mit 4,9 % zwischen 6 und 22 Uhr und mit 7,7 % zwischen 22 und 6 Uhr angegeben, die Prognose-LKW2-Anteile mit 1,1 % respektive 1,4 %.

Für die Frankfurter Straße Nord werden die Prognose LKW1-Anteile > 3,5 t mit 3,8 % zwischen 6 und 22 Uhr und mit 6,1 % zwischen 22 und 6 Uhr angegeben, die Prognose-LKW2-Anteile mit 0,7 % respektive 1,1 %.

Für die Frankfurter Straße Süd werden die Prognose LKW1-Anteile > 3,5 t mit 3,1 % zwischen 6 und 22 Uhr und mit 5,0 % zwischen 22 und 6 Uhr angegeben, die Prognose-LKW2-Anteile mit 0,2 % respektive 0,2 %.

Bei den tiefbautechnischen Arbeiten werden Nacharbeiten grundsätzlich ausgeschlossen, bei den entsprechenden Ausschreibungen der Arbeiten wird auf die zwingende Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben zum Baulärm verwiesen.

Die Arbeiten an der Eisenbahnüberführung finden vorwiegend tagsüber und an Werktagen statt. Im Zuge der 10-tägigen Totalsperrung sind jedoch auch an Sonn- und Feiertagen sowie im Nachtzeitraum Bautätigkeiten vorgesehen.

Im Wirkungsbereich des Vorhabens bestehen teilweise rechtskräftige Bebauungspläne, für die unbeplanten Bereiche erfolgt eine Einschätzung der baulichen Nutzung anhand der tatsächlichen Nutzung.

Wegen der Lage des Vorhabens und den Einzelheiten der Bebauung wird auf die schalltechnische Untersuchung (planfestgestellte Unterlage Nr. 16.1.2, Kapitel 3) verwiesen.

3.6.2 Luftschadstoffe

Die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Schadstoffimmissionen führen nicht zu unzumutbaren Auswirkungen auf Menschen und Tiere und auch nicht zu unverträglichen Belastungen des Bodens. Maßnahmen zur Reduzierung von Luftschadstoffen sind nicht erforderlich.

3.6.3 Baulärm und Lärmschutz

Für die Arbeiten an der Lahnstraße sind Lärmvorsorgemaßnahmen gem. 16.BImSchV nicht erforderlich, da das Vorhaben nicht in deren Anwendungsbereich fällt. Es handelt sich hierbei weder um einen Neubau noch um eine wesentliche Änderung. Letztere kann ausgeschlossen werden, da die Straße nicht um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen erweitert wird und auch eine Erhöhung des Beurteilungspegels um mindestens 3 dB nicht gegeben ist. Der nächstgelegene Immissionsort liegt in ca. 80 m Entfernung, das Heranrücken der Straße um ca. 2 m wird keine Beurteilungspegelerhöhung um mehr als eine Nachkommastelle bezogen auf diese Straße nach sich ziehen, zudem wird der Wegfall der Lichtsignalanlage erfahrungsgemäß zu einer Pegelminderung führen (s.a. nachrichtliche Unterlage 16.1.1).

Die sich für das nahe Umfeld durch die bauliche Herstellung der Eisenbahnüberführung ergebenden Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterung sind in der schalltechnischen Untersuchung zu baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen (planfestgestellte Unterlage 16.1.2) detailliert aufgeführt.

Die durchgeführte schalltechnische Untersuchung ist unter Beachtung der geltenden Vorschriften und Richtlinien vorgenommen worden und bildet eine ausreichende Entscheidungsgrundlage. Die Planfeststellungsbehörde hält die Ergebnisse der Lärmuntersuchungen daher für tragfähig und sieht sie als eine geeignete Grundlage zur Bewertung der zu erwartenden Lärmauswirkungen an.

Überschreitungen der Immissionsrichtwerte sowohl im Tageszeitraum als auch im Nachtzeitraum werden sich laut den Untersuchungsergebnissen bei den lärmintensiven Arbeitsgängen nicht vermeiden lassen. Im Nachtzeitraum ist insbesondere bei lärmintensiven Abbrucharbeiten mit deutlichen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm an den zur Baumaßnahme nächstgelegenen Gebäuden zu rechnen.

Von der DB Infra GO AG werden in der planfestgestellten Unterlage 16.1.2 Maßnahmen zur Minderung und Beschränkung des Baulärms diskutiert. Eine

ausführliche Darlegung findet sich in der vorgenannten Unterlage, auf eine Darstellung im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss wird mit Verweis auf diese Unterlage verzichtet. Die Erläuterungen, warum spezielle Maßnahmen wie Lärmschutzwälle oder Einhausungen der Maschinen als Lärmschutzmaßnahmen bei dem vorliegenden Vorhaben nicht in Frage kommen, sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde überzeugend.

Sofern sie planungs- und sicherheitstechnisch durchführbar sind, werden seitens der DB Infra GO AG insbesondere die folgenden Maßnahmen empfohlen:

1. Einsetzen von Baugeräten und Bauverfahren mit besonders geringen Schallemissionen gemäß dem Stand der Technik
2. Verwenden von Bauelementen mit einem hohen Vorfertigungsgrad
3. Beschränkung lärmintensiver Bautätigkeiten wie z.B. Abbrucharbeiten im Nachtzeitraum auf ein zeitliches Minimum bzw. deren Verlegung in den Tageszeitraum
4. Sensibilisieren der Arbeiter in Bezug auf Baulärm
5. zeitliches Bündeln von lärmintensiven Arbeiten
6. Informieren der Anwohnerinnen, Anwohner und Betroffenen über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen aus dem Baubetrieb
7. Ergreifen zusätzlicher baubetrieblicher Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen im Einzelfall (Pausen, Ruhezeiten usw.)
8. Informieren des von Richtwertüberschreitungen betroffenen Seniorenpflegeheims „Pflege- und Förderzentrum St. Anna“ in der Hermann-Levi-Straße 2 und des Krankenhauses (Universitätsklinikum „Gießen - Marburg“) über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen aus dem Baubetrieb
9. Benennen einer Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden können, wenn sie besondere Probleme durch Lärmeinwirkungen haben

Die Dezernate 43.1 und 43.2 des Regierungspräsidiums Gießen äußern aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Lärmaktionsplanung und anlagenbezogener Immissionsschutz) keine Bedenken bezüglich des Vorhabens, der Landkreis Gießen gibt zu dem Thema keine Stellungnahme ab, woraus zu schließen ist, dass auch hier keine Bedenken bestehen.

3.6.4 Baubedingte Erschütterungen

Auswirkungen auf Gebäude

Im Vorfeld der Baudurchführung können aufgrund mannigfaltiger Aspekte keine gesicherten Prognosen zu Erschütterungsimmissionen getroffen werden. Ersatzweise wird daher auf die in der Regelung der DIN 4150 aufgeführten Anhaltswerte zurückgegriffen. Bei deren Einhaltung kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Belästigungen mit Blick auf den Aufenthalt von Menschen in Gebäuden oder keine baulichen Schäden auftreten.

Die durch das Vorhaben auftretenden maschinenbedingten Erschütterungen werden seitens der Vorhabenträgerin als Dauererschütterungen nach DIN 4150 – Teil 3 eingestuft. Dies ist darin begründet, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Häufigkeit des Auftretens der Erschütterungen Materialermüdungen hervorruft und dass die zeitliche Abfolge und Dauer in der betroffenen Struktur eine wesentliche Vergrößerung der Schwingungen durch Resonanzerscheinungen erzeugt. Ramm-, Abbruch- und Verdichtungsarbeiten sind als besonders schwingungsintensive Arbeiten anzusehen.

Genaue und nachvollziehbare Prognoseberechnungen finden sich in der planfestgestellten Unterlage 16.1.2.

Für das Vorhaben gilt jedoch, dass Überschreitungen der Anhaltswerte nach DIN 4150 – Teil 3 an den zur Baumaßnahme nächstgelegenen Gebäuden nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Vor Baubeginn sollten erneute Prognoserechnungen mit den tatsächlichen, dann bekannten Maschinenparametern durchgeführt werden, um den Korridor mit möglichen Überschreitungen der Anhaltswerte nach DIN 4150 – Teil 3 genauer bestimmen zu können.

Aus den Ergebnissen ergeben sich die folgenden Empfehlungen der DB Infra GO AG:

Bei den Gebäuden, bei denen durch schlagende Verfahren und oder durch Vibrationsverdichtung Überschreitungen der Anhaltswerte prognostiziert werden, sollte eine bauliche Beweissicherung vor der Baumaßnahme und eine baubegleitende überwachende Schwingungsmessung veranlasst werden.

Mit Blick auf den Einsatz der Vibrationsramme kann es am gewerblich genutzten Gebäude „Lahnstraße 229“ zu Überschreitungen der Anhaltswerte kommen. Hier sollten eine bauliche Beweissicherung vor der Baumaßnahme und baubegleitende überwachende Überwachungsmessungen während der Baumaßnahme veranlasst werden. Generell sollte mit der Ramme möglichst hochfrequent vibriert werden, zudem ist mit den Nutzern des Gebäudes abzustimmen, ob aufgrund der dort durchgeführten Prozesse oder Tätigkeiten ggf. andere Richt- bzw. Grenzwerte zur Beurteilung der Erschütterungssituation heranzuziehen sind.

Auswirkung auf Menschen in Gebäuden

In Kapitel 8.5 der planfestgestellten Unterlage 16.1.2 erfolgt eine rechnerisch ausführliche Abschätzung der Einwirkung der Baumaßnahmen auf Menschen in Gebäuden, die zum Ergebnis führt, dass nicht auszuschließen ist, dass die Erschütterungen von den Anwohnerinnen und Anwohnern als Belästigung empfunden werden. Die Anhaltswerte basieren hierbei auf der DIN 4150 – Teil 2. So ist tagsüber insbesondere bei den Ramm- und Verdichtungsarbeiten und nachts während der Abbrucharbeiten mit Spitzmeißel für obere Geschosse und mit Resonanzbeteiligung eine Überschreitung der Anhaltswerte möglich, während der Vibrationsverdichtungen nachts ist die Überschreitung für obere Geschosse mit und ohne Resonanzbeteiligung möglich.

Mit Blick auf Maßnahmen, die zur Minderung der Beeinträchtigungen der Gebäude und der Menschen in Gebäuden getroffen werden können, wird auf die in Kapitel 3.6.3 dieses Beschlusses aufgeführten Maßnahmen verwiesen.

3.7 Schutz von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen

Das Vorhaben berücksichtigt die Belange des Leitungsschutzes in angemessenem Umfang.

Im Planungsbereich befinden sich Leitungen verschiedener Versorgungsträger. Die Leitungen sind bei der weiteren Planung zu beachten und ggf. umzuverlegen oder zu sichern. In der aktuellen Planung wurden alle Erfordernisse entsprechend der aktuellen Erkenntnisse berücksichtigt. Die von dem Vorhaben betroffenen Leitungen wurden soweit möglich ermittelt und bei der Planung berücksichtigt. Vor der Bauausführung werden, wo gefordert, örtliche Einweisungen stattfinden.

Die zu sichernden und zu verlegenden Leitungen wurden im Regelungsverzeichnis mit den zugehörigen Lageplänen (vgl. planfestgestellte Unterlage 11) aufgeführt.

Zur Sicherung der vorhandenen Leitungen während der Bauphase bzw. ihrer fachmännischen Verlegung hat die Planfeststellungsbehörde die von einzelnen Leitungsbetreibern bzw. von der Vorhabenträgerin im Rahmen des Anhörungsverfahrens getätigten Nebenbestimmungen und Hinweise bzw. Zusagen geprüft und im verfügbaren Teil (A 5) für verbindlich erklärt.

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt.

Über die Frage der Kostentragung wird im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden. Diese richtet sich nach bürgerlichem Recht und fachgesetzlichen Regelungen bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen.

3.8 Grundwasserschutz und Wasserversorgung

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Grundwasserschutzes und der Wasserversorgung vereinbar.

Die notwendigen Erlaubnisse wurden bereits im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens beantragt und von den zuständigen Behörden erteilt.

3.9 Klimaschutz

Nach § 13 Abs. 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 235), haben Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Der Zweck des KSG ist gem. § 1 S. 1 KSG die Erfüllung der

nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorhaben zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels.

Der § 13 KSG begründet dabei keinen eigenständigen Prüfauftrag, sondern kommt im Rahmen vorhandener Entscheidungsspielräume als abwägungsrelevanter Belang zur Anwendung.

Dazu ist es erforderlich, die Auswirkungen der Planungsentscheidung auf den Klimaschutz zu ermitteln und die Ergebnisse in die Entscheidungsfindung einzustellen. Da es im Rahmen der Planfeststellung nicht um eine Investitions- oder Beschaffungsmaßnahme, sondern nur um die Baurechtschaffung geht, finden die Anforderungen nach § 13 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 KSG für die Zulassungsentscheidung über das Vorhaben keine Anwendung (vgl. BVerwG, Urt. v. 4.5.2022, 9 A 7/21, Rn. 79). Der Belang des Klimaschutzes hat gegenüber anderen abwägungsrelevanten Belangen keinen unbedingten Vorrang, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 – Juris-Rn. 198).

Die Planfeststellungsbehörde hat nach diesem Maßstab betrachtet, welche CO₂ - relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaschutzziele des KSG ergeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein kleinräumiges Vorhaben, bei dem die vorhabenbedingte geringe Inanspruchnahme von Böden nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Boden-Vegetationskomplexen mit besonderer Kernrelevanz führt.

Ziel des Vorhabens ist insbesondere mit Blick auf den Bereich Eisenbahn, durch den Neubau der Eisenbahnüberführung die Sicherheit des Bahnverkehrs sowie die sichere Passage der Brücke durch die Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer zukünftig zu gewährleisten und mit Blick auf den Straßenverkehr sogar zu verbessern.

Zudem soll die Möglichkeit zum Ausbau der Eisenbahninfrastruktur im Güterbahnhof Gießen offengehalten werden.

Mit Blick auf den Teilbereich Straße zielt das Vorhaben darauf ab, den Verkehrsfluss durch Wegfall der Lichtsignalanlage zu verbessern. Trotz des laut der Verkehrsprognose zu erwartenden leichten Anstiegs der Verkehrsstärke, wird daher durch die Vermeidung von Staus, Brems- und Beschleunigungseffekten die Verringerung von lokalen Abgasemissionen und Kraftstoffverbrauch erreicht. Gleiches gilt dafür, dass momentan genutzte Umwege weniger attraktiv werden und die dann durch alternative Nutzung der neu gestalteten Unterführung kürzere Wegstrecke auch geringeren Kraftstoffverbrauch erwarten lässt.

Ein Nebeneffekt der Baumaßnahmen ist die attraktivere und sicherere Gestaltung der Wegführung für den Fuß- und Fahrradverkehr.

Es ist schlussendlich mit einer Verringerung der verkehrsbedingten THG-Emissionen zu rechnen.

Baubedingte THG-Emissionen sind mit Blick auf die Realisierung des Vorhabens jedoch nicht vermeidbar.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich davon ausgeht, dass das Vorhaben schon baubedingt mit zusätzlichen Treibhausgasemissionen verbunden ist. Dies wurde im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, steht der Zulassung des Vorhabens jedoch nicht entgegen, da die Vorteile überwiegen.

Das Vorhaben trägt dazu bei, dass der Verkehrsfluss an dem nach Verwirklichung der Maßnahme ehemaligen Engpass erhöht und damit emissionsfördernde Stauereignisse reduziert werden, dass die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer, insbesondere die der nichtmotorisierten, erhöht sowie die Förderung zur Verlagerung von Verkehr auf Schiene offengehalten wird.

Die mit der Verwirklichung des Vorhabens verbundenen Vorteile werden bezogen auf den Klimaschutz somit höher gewertet als die Nachteile.

3.10 Private Belange, Eigentumsgarantie und Entschädigung

Durch das Vorhaben werden keine privaten Grundstücke bzw. Grundstücksteile in Anspruch genommen. Sonstige Betroffenheiten Privater, wie z.B. des Oberhessische Eisenbahnfreunde e.V., wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgebracht und durch im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgeführte Nebenbestimmungen, Hinweise oder Zusagen berücksichtigt.

4 Begründung der Entscheidungen über die Stellungnahmen der Behörden und Stellen

Die nachfolgenden Behörden und Stellen haben sich am Anhörungsverfahren beteiligt und zu Ihren Aufgabenbereichen Stellungnahmen abgegeben. Zu diesen Stellungnahmen ist Folgendes festzustellen:

4.1 Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur, T NL Südwest, PTI 24

Die Telekom Technik GmbH hat mit E-Mail vom 16.12.2024 eine Stellungnahme abgegeben.

Den Forderungen konnte unter A 7.1 entsprochen werden (vgl. auch Ausführungen unter C 3.7).

Es besteht Einvernehmen.

4.2 Stellungnahme des Landkreises Gießen

Die o. g. Behörde hat mit Schreiben vom 30.12.2024 eine Stellungnahme abgegeben.

Von den Bereichen Abwasser, Grundwasser und Oberflächengewässer wurde auf die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde verwiesen.

Der Bereich Boden trägt unterschiedliche Forderungen vor, denen durch die Aufnahme von Hinweisen entsprochen werden konnte (vgl. unter A 5.2.6 und 5.3.6).

Es besteht Einvernehmen.

4.3 Stellungnahme der Stadtwerke Gießen AG

Die Stadtwerke Gießen haben mit Schreiben vom 22.01.2025 eine Stellungnahme abgegeben.

Dem Hinweis, dass die in der ursprünglichen Planung entfallende Wendeanlage weiterhin benötigt wird, wurde durch die Änderung der Pläne entsprochen.

Es besteht Einvernehmen.

4.4 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dez. I 18 - Kampfmittelräumdienst

Die o. g. Behörde hat mit Schreiben vom 23.01.2025 eine Stellungnahme abgegeben.

Den Forderungen konnte durch die Aufnahme von mehreren Nebenbestimmungen entsprochen werden (vgl. unter A 5.6).

Es besteht Einvernehmen.

4.5 Stellungnahme der Vodafone GmbH

Die Vodafone GmbH hat mit E-Mail vom 28.01.2025 eine Stellungnahme abgegeben.

Den Forderungen konnte unter A 7.2 entsprochen werden (vgl. auch Ausführungen unter C 3.7).

Es besteht Einvernehmen.

4.6 Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie

Die o. g. Behörde hat mit Schreiben vom 04.02.2025 eine Stellungnahme abgegeben.

Bezüglich der vorgetragenen Belange aus dem Bereich geologische Grundlagen wird verwiesen auf den Hinweis unter A 5.2.7, bezüglich der Belange aus dem Bereich

Bodenschutz auf den Hinweis unter 5.2.6 und bezüglich der Belange aus dem Bereich Ingenieurgeologie auf die Hinweise unter 5.2.8 und 5.5.1.

Es besteht Einvernehmen.

4.7 Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg

Die Industrie- und Handelskammer hat mit Schreiben vom 04.02.2025 eine Stellungnahme abgegeben.

Die Stadt Gießen hat die Erfüllung der Bitten der Stellungnehmenden zugesagt.

Es besteht Einvernehmen.

4.8 Stellungnahme der Deutsche Bahn AG, Baurecht I, CR.R 041

Die Deutsche Bahn AG hat mit Schreiben vom 06.02.2025 eine Stellungnahme abgegeben.

Den Forderungen konnte durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden (vgl. unter A 5.10).

Es besteht Einvernehmen.

4.9 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV Umwelt

Die o. g. Behörde hat mit Schreiben vom 06.02.2025 eine koordinierte Stellungnahme abgegeben.

Den Forderungen konnte durch die Aufnahme von mehreren Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden (vgl. unter A 5.1 bis 5.5).

Es besteht Einvernehmen.

4.10 Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt / Saarbrücken

Die o. g. Behörde hat mit Schreiben vom 07.02.2025 eine Stellungnahme abgegeben.

Den Forderungen konnte durch Aufnahme von Hinweisen unter A 5.1 entsprochen werden.

Es besteht Einvernehmen.

4.11 Stellungnahme des Magistrats der Universitätsstadt Gießen, Stadtplanungsamt

Die o. g. Behörde hat mit Schreiben vom 04.02.2025 eine Stellungnahme abgegeben.

Der Forderung der Universitätsstadt Gießen, die vorhandene Wendeanlage beizubehalten, dem Hinweis auf die erforderliche Fahrbahnbreite und die wasserhaushalterischen Forderungen wurde durch Änderung der Pläne nachgekommen.

Die Festlegung der Positionierung der Poller wird erst in der Ausführungsplanung Inhalt sein. Die konkrete Ausbildung der Querungsstelle, die die Stadt thematisiert, wurde mit den zuständigen städtischen Behörden abgesprochen.

Den sonstigen Forderungen der Universitätsstadt Gießen wurde durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen unter A 5.7 und 5.8 entsprochen.

Es besteht somit Einvernehmen.

4.12 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung V Ländlicher Raum, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz

Die o. g. Behörde hat mit Schreiben vom 11.02.2025, ergänzt durch die Stellungnahme vom 01.10.2025 aufgrund der erforderlich werdenden Ersatzzahlung, eine koordinierte Stellungnahme abgegeben.

Die Dezernate 53.1 Obere Forstbehörde und 51.1 Obere Landwirtschaftsbehörde äußern keine Bedenken. Gleiches gilt für das Dezernat 53.1 Obere Naturschutzbehörde, die neben der erforderlichen Eingriffsregelung inkl. der dazugehörigen Nebenbestimmungen sowie der Ersatzzahlungsfestlegung keine Bedenken äußert.

Es besteht somit Einvernehmen.

4.13 Stellungnahme der PLEdoc GmbH im Auftrag der OGE GmbH und Anderer

Die PLEdoc GmbH hat im Auftrag der OGE GmbH und Anderer mit Schreiben vom 05.03.2025 eine Stellungnahme abgegeben.

Die darin aufgeführte Forderung wurde seitens der Vorhabenträgerin zugesagt (s.u. A 7.4.1).

Es besteht Einvernehmen.

4.14 Stellungnahme der PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH

Die PLEdoc GmbH hat im Auftrag der GasLINE GmbH mit Schreiben vom 05.03.2025 eine Stellungnahme abgegeben.

Die Bitten um Korrektur bzw. Vervollständigung diverser Lagepläne und des Regelungsverzeichnisses wurde durch deren Überarbeitung erfüllt. Lediglich die Unterlagen 5.1.1 und 9.3 wurden beibehalten, da in diesen grundsätzlich keine Leitungen eingetragen werden.

Der Hinweis, dass Bäume, Hecken und tiefwurzelnde Sträucher grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs angepflanzt werden dürfen und der Trassenverlauf sichtbar und begehbar bleiben muss, wird in der künftigen Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung bestimmt und, soweit möglich, beachtet.

Die zum Thema Baustelleneinrichtungsplan / Bauwerksplan Draufsicht-Bau gestellten Forderungen sowie der Forderung zur Beachtung der Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen wurde durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen unter A 5.9 nachgekommen.

Es besteht Einvernehmen.

4.15 Weitere Behörden und Stellen

Folgende Behörden und Stellen haben mitgeteilt, dass sie vom Bauvorhaben nicht betroffen oder mit diesem einverstanden sind bzw. keine Bedenken oder Anregungen zu dem Bauvorhaben vorzubringen hätten:

- Amt für Bodenmanagement
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
- Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
- Polizeipräsidium Mittelhessen
- Regierungspräsidium Gießen
Dez. 24 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Brand- & Katastrophenschutz,
Rettungsdienst, Zivile Verteidigung
Dez. 31 Regionalplanung
- Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH, Bereich Netzentwicklung und Schienenverkehr
- TenneT TSO GmbH
- Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH (VGO)

4.16 Anerkannte Naturschutz- und sonstige Vereinigungen

Die anerkannten Naturschutzverbände haben im Zuge des Verfahrens keine Stellungnahmen abgegeben.

5 Einwendungen Privater

5.1 VCD Gießen e.V.

Der VCD Gießen e.V. erhob im Zuge des Verfahrens mit Schreiben vom 15.12.2024 Einwendungen.

Darin betont er die Erforderlichkeit des Erhalts der Wendeschleife u.a. mit den Inhalten des neuen Nahverkehrsplans der Stadt Gießen. Die Vorhabenträgerin gibt an, dass die Wendeschleife weiterhin erhalten bleibt und setzt dies auch in den Umplanungen um.

Der Verein weist darüber hinaus auf den geplanten 6-cm-Bordstein zwischen Rad- und Gehweg hin, der eine besondere Gefahrenquelle darstelle. Die Vorhabenträgerin gibt hierzu an, dass dieser in der Ausführung entfallen wird.

Es besteht Einvernehmen.

5.2 Fahrgastverband PRO BAHN & BUS e.V.

Der Fahrgastverband PRO BAHN & BUS e.V. erhob im Zuge des Verfahrens mit Schreiben vom 18.12.2024 Einwendungen dahingehend, dass der Wegfall der Wendeanlage gegen den aktuellen Nahverkehrsplan verstoße.

Die Vorhabenträgerin gibt an, dass die Wendeschleife weiterhin erhalten bleibt und setzt dies auch in den Umplanungen um.

Es besteht Einvernehmen.

5.3 ADFC Gießen e.V.

Der ADFC Gießen e.V., im Folgenden kurz ADFC, erhob im Zuge des Verfahrens mit Schreiben vom 18.12.2024 Einwendungen und führt dabei mehrere Aspekte auf.

Der ADFC weist darauf hin, dass ein Widerspruch zwischen Nahverkehrsplan und der Planung des Wegfalls der Wendeanlage bestehe. Die Vorhabenträgerin gibt an, dass die Wendeschleife weiterhin erhalten bleibt und setzt dies auch in den Umplanungen um.

Darüber hinaus fordert der ADFC die Korrektur der Sichtdreiecke. Die Vorhabenträgerin setzt die Korrektur in den Umplanungen um.

Als weiterer Punkt wird seitens des ADFC die Ausfahrschleuse bemängelt, die aus seiner Sicht verzichtbar ist, bei Beibehalten jedoch angepasst werden müsste, mit Blick auf Sehbehinderte zu sichern und zudem zu verbreitern wäre. Die Vorhabenträgerin legt fundiert dar, dass die gesamte Querungsstelle mit den betroffenen Fachämtern und Behörden zusammen geplant worden ist. Die Mittelinsel wird nur als Option für indirektes Linksabbiegen angeboten. Die Ausfahrschleuse ist im Zuge der aktuellen Planfortschreibung durch taktile Elemente vom Fußweg getrennt

worden. Hinsichtlich der Breite der Ausfahrschleuse führt sie an, dass die Breite des Verkehrsraums mit 1,60 m größer ist als das gesetzlich vorgegebene Mindestmaß von 1,50 m und mit zuzüglichem Sicherheitsraum zur Fahrbahn hin auch mit Blick auf die zu erwartende geringe Radverkehrsstärke ausreichend dimensioniert ist.

Der ADFC bemängelt ferner das Fehlen von Auffindestreifen mindestens auf der Nordseite der Querungsstelle. Die Vorhabenträgerin ergänzt den Auffindestreifen auf der Nordseite in der Planung.

Der ADFC führt an, dass in den Plänen mehrfach Poller dargestellt wurden, diese aber nicht planfestzustellen seien, sondern verkehrsrechtlich angeordnet werden müssten. Zudem gibt der Verein an, wie er die Poller positionieren würde. Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass die Poller erst auf Basis von fachlich abgestimmter Ausführungsplanung im Zuge der verkehrsbehördlichen Anordnung festgesetzt und aus dem Plan entfernt werden. Zudem verweist sie auf die im Rahmen der Umplanung vorgenommene Verbreiterung der betreffenden Wege, die der regelkonformen Aufstellung der Poller dient.

Der ADFC stellt sich die Frage, ob das Aufmerksamkeitsfeld „Ende Gehweg“ nicht über die gesamte Breite des Geh- und Radweges erforderlich ist. Die Vorhabenträgerin verweist zum einen auf die Ausführungsplanung, gibt zum anderen an, dass das Aufmerksamkeitsfeld im Rahmen der Umplanungen über die gesamte Breite des Weges vorgesehen wird und setzt dies auch in den Umplanungen um.

Als weiteren Punkt weist der ADFC auf die vom 6 cm hohen Auftritt der Tiefbordsteine ausgehende Sturzgefahr für Radfahrer hin und begründet dies ausführlich. In diesem Zusammenhang führt er ebenfalls an, dass auch Sperrfelder mit Rippenplatten vor der Nullabsenkung zu den Richtungsfahrbahnen der Lahnstraße erforderlich sind. Die Vorhabenträgerin gibt an, dass die 6 cm hohen Auftritte im Rahmen der Umplanungen entfallen und hier auch die Sperrfelder mit Rippenplatten vor der Nullabsenkung vorgesehen werden. Sie setzt dies in den Umplanungen um. Die Details werden anhand der Regelwerke in der Ausführungsplanung festgesetzt.

Die oben genannten Punkte wurden auch in einem gemeinsamen Gespräch von ADFC und Vorhabenträgerin am 07.08.2025 besprochen und in einem zwischen beiden Parteien abgestimmten Protokoll schriftlich festgehalten.

Es besteht Einvernehmen bis auf den Aspekt der Ausfahrschleuse. In diesem Punkt wird den fachlichen Ausführungen der Vorhabenträgerin gefolgt.

6 Gesamtergebnis der Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei der Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis, dass die mit dem Antrag auf Planfeststellung verfolgten Ziele erreicht werden können und dem Antrag der Vorhabenträgerin nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Hinweise entsprochen werden kann.

Dabei sind nicht nur die einzelnen öffentlichen und privaten Interessen gegen die öffentlichen Interessen an dem Vorhaben, sondern alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange in ihrer Gesamtheit abgewogen worden.

Die Prüfung der vorgelegten Planung hat ergeben, dass dem Vorhaben keine gesetzlichen Versagungsgründe entgegenstehen. Darüber hinaus werden insbesondere durch die seitens der Planfeststellungsbehörde verfügbaren Nebenbestimmungen weder öffentliche noch private Belange in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt, dass das Interesse an der Umsetzung des beantragten Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste.

Zum Vorhaben bietet sich keine Alternative an, mit der die seitens der Vorhabenträgerin dargestellten Ziele unter geringerer Inanspruchnahme entgegenstehender öffentlicher oder privater Belange erreicht werden könnten.

Im Ergebnis ist die Bewältigung aller maßgeblichen Konflikte festzustellen, so dass das Vorhaben durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen wird.

D Sofortvollzug

Der Sofortvollzug dieses Planfeststellungsbeschlusses wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die zeitnahe Durchführung der Maßnahme liegt aus mehreren Gründen im öffentlichen Interesse.

- Die Maßnahme ist eingebunden in eine Vielzahl von Tiefbaumaßnahmen im südlichen Gebiet der Stadt Gießen. Diese geplanten Maßnahmen dienen der Anbindung der Anwohnerinnen und Anwohner sowie der Betriebe im Gebiet „Lahnstraße“.

Im Zuge der geplanten Arbeiten an der Konrad-Adenauer-Brücke wird die Zufahrt zur Lahnstraße von Norden her erschwert. Eine gleichzeitige Sperrung der Lahnstraße und der Konrad-Adenauer-Brücke wäre nicht möglich, da das Gebiet „Lahnstraße“ dann nur über die Kliniksbrücke zu erreichen wäre; im Havariefall auf der Kliniksbrücke wäre die Erreichbarkeit dann nicht mehr gegeben. Es ist daher erforderlich, die vorliegende Maßnahme vor Beginn der Maßnahme „Erneuerung und Erweiterung der Konrad-Adenauer-Brücke“ abzuschließen.

Die Sperrpausen der Bahn zum Bau des Eisenbahnübergangs stehen für April 2027 fest. Der Abschluss der Baumaßnahme ist für Ende 2027 vorgesehen. Der Beginn der Maßnahme „Konrad-Adenauer-Brücke“ ist für 2028 geplant. Eine Verzögerung im Bauablauf würde aufgrund der Bahnbaumaßnahme zu einer jahrelangen

Verzögerung führen, da Sperrpausen frühzeitig, mindestens 24 Monate vorab, angemeldet werden müssen.

- Die Stadt Gießen hat in der kommunalen Wärmeplanung den umfangreichen Ausbau der Fernwärme beschlossen. Im Zuge dieses Ausbaus wird im Bereich des Klärwerks in der Lahnstraße eine neue Wärmerzeugung gebaut. Für die Anbindung dieser Wärmerzeugung an das städtische Fernwärmenetz sind erhebliche Leitungsverlegungen erforderlich. Diese sind in das Baustellenkonzept der Stadt Gießen und der Stadtwerke Gießen fest eingeplant. Ein Verzug der vorliegenden Maßnahme würde den Fernwärmeausbau der Stadt Gießen erheblich verzögern und den zeitgerechten Ausbau der Fernwärmetrasse und somit die Einhaltung der Ziele der kommunalen Wärmeplanung gefährden.
- In der bisherigen Unterführung der Straße ist kein regelkonformer Gehweg vorhanden. Für den Fuß- und Radverkehr ist es daher geboten, eine sichere Wegeverbindung zu schaffen und die Engstelle in der Lahnstraße zu beseitigen.
- Die Verbreiterung der Fahrbahn mit dem Bau von Gehwegen auf beiden Seiten verringert die latente Unfallgefahr in diesem Abschnitt der Lahnstraße.
- Weiterhin liegt es im öffentlichen Interesse, durch den Wegfall der Ampelanlage den Verkehrsfluss zu verbessern und die Fahrtzeiten und den CO₂-Ausstoß zu verringern.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt aufgrund der vorgenannten Aspekte, das Vorhaben so schnell wie möglich zu realisieren.

E Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu erheben.

Sie muss den Kläger, den Beklagten – das ist das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philip-Platz 1-7, 35390 Gießen - und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.



Dr. Ullrich
Regierungspräsident

